Bavar.
730
h

Ueber das Malzaufſchlagsweſen in Baiern.

Bavar. 730h
Entwurf

<36629121060013 S

<36629121060013

Bayer. Staatsbibliothek

Entwurf

eines ſyſtematiſchen Unterrichts

über das

Aufſchlagsweſen

im Königreiche Baiern,

und

über das Proceß-Verfahren

in

Aufſchlags-Defraudations-Sachen.

Bibliothek des Finanz Ministerium

(Nach vorausgegangener Reviſion des k. Aufſchlags-Inſpectorats.)

Mit

allerhöchſt königlicher Erlaubniß

in Druck gegeben.

Würzburg 1823.

Gedruckt

bey Franz Sebaſtian Sartorius, Hofbuchdrucker.

Inv. N: 471.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Der Aufſchlag in Baiern hat nur Eines, nämlich das gemalzte Getraid, woraus Bier, Branntwein, Eſſig oder Germ bereitet wird, (ein anderes Product kennt man noch nicht) zu ſeinem Objecte, indem der Aufſchlag von Meth und Hönig, desgleichen von Branntwein (aus andern Ingredientien, als aus Malz erzeugt) aufgehoben iſt, der vom Fleiſche nicht mehr vom Staate, und jener vom inländiſchen Weine nur hie und da, und nicht nach gleichem Maßſtabe erhoben wird.

Was nun ſeit 1807, als der Periode, wo dieſe Auflage in allen Provinzen nach gleichen Normen eingeführt wurde, von und im Namen der Staats-Regierung ausgegangen iſt, iſt in dem gegenwärtigen Entwurfe in folgender Ordnung zuſammengefaßt:

Abſchnitt

Abſchnitt I. Von den Obliegenheiten der Bierbrauer, Eſſig- und Germſieder.

Abſchnitt II. Von den Obliegenheiten der Malz brechenden Müller.

Abſchnitt III. Von den Obliegenheiten der Aufſchlags-Untereinnehmer.

Abſchnitt IV. Von dem Proceß-Verfahren in Aufſchlags-Defraudations-Sachen.

(Von dem, was den Oberaufſchlags-Aemtern zu thun obliegt, hat man nichts darin aufgenommen, weil die gemeſſenſten Inſtructionen hierüber vorliegen.)

Es enthält übrigens dieſer Entwurf nichts, als was in den einzeln erſchienenen Mandaten, Verordnungen und Inſtructionen, entweder ausdrücklich ausgeſprochen iſt, oder doch als Folge daraus hervorgeht; und darum iſt in den Noten überall auf dieſelben hingewieſen. Füllt er die Lücke aus, bis ſeiner Zeit eine allgemeine Aufſchlags-Ordnung für das Königreich erſcheint, ſo hat er ſeinen Zweck erreicht.

Iter Abſchnitt.

Iter Abſchnitt.

Von den

Obliegenheiten

der

Bierbrauer, Branntweinbrenner, Eſſig- und Germſieder.

Tit. I.

Vom Malzaufſchlage im allgemeinen, wovon und wie er zu entrichten.

§. 1.

Alles gemalzte Getraid zum Bierbrauen, Branntweinbrennen, Eſſig- und Germſieden beſtimmt, (überhaupt ohne Rückſicht auf das Product) unterliegt, wenn es zum Schroten gegeben wird, dem Aufſchlage zu fünf Gulden vom baieriſchen Scheffel. (a)

§. 2.

Selbſt das, welches zu chemiſchen Verſuchen gebrochen wird, ſoll nicht davon ausgenommen ſeyn. (b)

§. 3.

Ungemalztes Getraid aber, (wie z. B. Kornſchrot) iſt davon frey. (c)

(a) General Mand. vom 28. July 1807. (R.Bl.p. 1274.) Allerh. Verordnung d. d. 11. Febr. 1811. R.Bl.p. 274. und folg.

(b) Allerh. Reſcr. vom 15. Dec. 1809.

(c) Allerh. Verord. d.d. 2. Sept. 1808. (Geret B. 1. p. 31.)

§. 4.

Es macht keinen Unterſchied: ob das Malz aus Gerſten, Waitzen, Haber oder andern Getraidarten bereitet iſt. (d)

§. 5.

Eben ſo wenig: ob das Erzeugniß zum öffentlichen oder zum Haus-Gebrauche beſtimmt iſt. (e)

§. 6.

Desgleichen: ob das Malz eingeſprengt, oder uneingeſprengt iſt. (f)

§. 7.

Dabey ſoll nicht die mindeſte Ausnahme, Befreyung, oder Begünſtigung Statt finden, und ſelbſt die königl. Staats- und Hofbrauereyen dieſer Abgabe unterworfen ſeyn. (g)

§. 8.

Es ſoll auch darüber zu keiner Zeit und unter keinem Vorwande eine Compoſition Statt haben. (h)

§. 9.

Der Aufſchlag iſt übrigens zu Tilgung der Staats-Schul-

(d) General-Mand. §. 2.

(e) ibid. §. 3.

(f) Reſcript der k. Steuer- und Domainen-Section d.d. 20. Sept. 1814.

(g) General-Mandat §. 3.

(h) ibid.

Schulden (im Unter-Mainkreiſe zu Tilgung der Schulden dieſes Kreiſes) insbeſondere beſtimmt. (i)

Tit. II.
Vom Pollettenlöſen, dem Meſſen des Malzes, deſſen Ein- und Ausfuhr in und von der Mühle.

---

§. 10.

Jeder, der Malz ſchroten laſſen will, muß von dem Aufſchlags-Untereinnehmer ſeines Diſtricts eine Pollette löſen. (k)

§. 11.

Er muß demſelben die Quantität des Malzes, und auch dieſes: ob es zum braunen oder weißen Bier, zu Branntwein, Eſſig oder Germ beſtimmt ſey, ſo wie die Mühle, wo es geſchroten werden ſoll, angeben. (l)

§. 12.

Der Aufſchlag richtet ſich nach dem Maaſe des eingeſprengten und nicht des uneingeſprengten Malzes; er muß alſo jenes, nicht dieſes angeben. (m)

§. 13.

(i) Allerh. Reſcr. d.d. 20. Auguſt 1811. R.Bl. p. 1063 — 1066 §. 3. lit. a. Allerh. Reſcr. d.d. 16. Aug. 1815. an die Regierung des U.M.Kreiſes ergangen.

(k) General-Mandat §. 6.

(l) General-Mandat §. 6.

(m) ibid.

§. 13.

Der Einwand, er habe bloß das Maas des rohen Getraides im Auge gehabt, und nicht gewußt, daß jenes des gemalzten und eingeſprengten anzuzeigen ſey, kann alſo nie berückſichtigt werden. (n)

§. 14.

Eben weil er das Maas angeben muß, ſo folgt auch für ihn die Verbindlichkeit, das eingeſprengte Malz vorher, ehe er die Pollette löſt, zu meſſen. (o)

§. 15.

Somit findet die Entſchuldigung: er habe ſich auf das Meſſen in der Mühle verlaſſen, nimmermehr Statt. (p)

§. 16.

Dieſe Meſſung muß in baieriſchen ordentlich abgeaichten hölzernen Meſſereyen ohne Stoß und ungehäuft, niemal aber in Säcken geſchehen. (q)

§. 17.

Es folgt alſo, daß jeder zu ſeiner eigenen Sicherheit ſich mit einem ſolchen Maaſe zu verſehen habe; wenigſtens kann der Einwand: er habe kein baieri-

ſches

(n) Folge der Beſtimmung.
(o) desgl.
(p) desgl.
(q) General-Mand. §. 2.

ſches Maas zur Hand gehabt, oder das Verhältniß zum Ortsgemäße nicht gekannt, nicht zur Entſchuldigung dienen. (r)

§. 18.

Die Pollette muß auf den Tag vorlauten, an welchem das Malz zur Mühle gebracht wird. Sollte dieſes nicht geſchehen können, ſo iſt dem Untereinnehmer die Anzeige davon zu machen, und die Pollette zurückzuſtellen. (s)

§. 19.

Es darf in keine andere Mühle gegeben werden, als in jene, welche auf der Pollette benannt iſt. (t)

§. 20.

Tritt ein unvorhergeſehenes Hinderniß ein, ſo muß dem Untereinnehmer die Anzeige davon gemacht werden. (u)

§. 21.

Es muß auf einmal in und aus der Mühle geführt werden. (w)

§. 22.

Die Pollette muß zugleich mit dem Malze dort abgegeben werden. (x)

(r) Folge der Beſtimmung.
(s) Erläuterung der Inſtruction. Abſchn. III. §. 3.
(t) General-Mand. §. 6. Erläut. Abſchn. II. §. 3.
(u) ibid.
(w) Erläut. Abſchn. III. §. 5.
(x) General-Mand. §. 6.

§. 23.

Der Regel nach dörfen nicht mehrere Polletten auf mehrere Tage voraus gelößt werden. (y)

§. 24.

Nur bey einer weiten Entfernung von der Aufſchlagſtelle, oder wenn der Untereinnehmer ſich von ſeinem Wohnſitze auf mehrere Tage entfernen ſollte, findet eine Ausnahme Statt. (z)

§. 25.

Der Aufſchlagspflichtige iſt aber in dieſem Falle gehalten, genau die Tage anzugeben, wann die Malze zur Mühle gebracht werden ſollen, damit dieſe, um jeden Mißbrauch zu beſeitigen, auf den Polletten ausgedrückt werden können. (zz)

§. 26.

Läßt Einer außer ſeinem Diſtricte ſchroten oder brauen, ſo muß er die Pollette dennoch bey dem Untereinnehmer ſeines Diſtricts lößen.

§. 27.

Uebrigens iſt die Abführung des Malzes in die Mühle dergeſtalt einzurichten, daß die Abmeſſung desſelben bey Tage geſchehen kann. (a)

(y) Inſtruct. für die Unteraufſchl. §. 4.

(z) Jeſtruct. für die Unteraufſchl. §. 4.

(zz) Erläut. Abſchn. I. §. 2.

(a) Allerh. Verordn. vom 30. Dec. 1808. p. 115. Nr. 1.

Tit. III.
Vom Mehrbetrage des Malzes gegen die Pollette, und vom Verhältniſſe des Geſchrotenen zum Ungeſchrotenen, dann des Trocknen gegen das Eingeſprengte.

---

§. 28.

Wenn das Malz, nachdem es eingeſprengt und gehörig abgeſtanden iſt, ordentlich gemeſſen, und das Maas richtig angegeben wird, ſo kann ſich beym Nachmeſſen in der Mühle nicht leicht eine Differenz ergeben; indeſſen wird nach der bisherigen Obſervanz eine Viertels-Metze pr. Scheffel als zufälliges Uebermaas angenommen; wovon übrigens, wie ſich von ſelbſt verſteht, der Aufſchlag ebenfalls entrichtet werden muß. (b)

§. 29.

Iſt aber der Mehrbetrag ſtärker, ſo zieht dieß eine Unterſuchung nach ſich. (c)

§. 30.

Beträgt das Malz in der Mühle weniger, ſo muß gleichwohl die Summe, worauf die Pollette gelößt wurde, veraufſchlagt werden. (d)

§. 31.

(b) Erläut. Abſchn. II. §. 4. General-Mand. §. 7. Nr. 2.
(c) ibid. Abſchn. III. §. 9.
(d) ibid. §. 6.

§. 31.

Es wäre denn, daß der Untereinnehmer beym Nachmeſſen zugegen geweſen, und den Minderbetrag auf der Pollette atteſtirt hätte, oder daß der Minderbetrag durch andere Umſtände erwieſen wäre. (e)

§. 32.

Wird das Malz ſchon geſchroten angetroffen, ſo gelten 8 ¼ geſchrotene Metzen, für 6 ungeſchrotene. (f)

§. 33.

Ueberſchreitet das Vorgefundene dieſe Proportion, ſo zieht dieß gleichfalls eine Unterſuchung nach ſich. (g)

§. 34.

Uebrigens iſt als Norm angenommen, daß ein Scheffel trockenes Malz nach dem Einſprengen und gehörigem Abſtehen in der Regel 1 Metze Mehrung abwirft. (h)

Tit. IV.

(e) Erläuterung Abſchn. III. §. 6. Reſcr. der k. Steuer- und Dom. Sect. vom 6. April 1813.

(f) Erleut. Abſchn. III. §. 6.

(g) Folge der Beſtimmung.

(h) Inſtruct. für die Oberaufſchläg. hinſichtlich der jährlichen Viſitation d. d. 22. Dec. 1812 §. 4.

Tit. IV.
Vom Verhältniſſe der Malzquantität zur Bierquantität.

§. 35.

Nach den geſetzlichen Beſtimmungen können und ſollen aus dem Scheffel trockenen Malzes nicht mehr als 7 Eimer Winterbier, oder 6 Eimer Sommerbier erzeugt werden, und danach iſt auch der Bierſatz berechnet. (i)

§. 36.

Wer ein Bier ausgiebt, das die Kraft und den Gehalt nicht hat, welchen es haben ſollte, wenn hiezu das vorgeſchriebene Malzquantum genommen worden wäre, verfällt in Unterſuchung und Strafe. (k)

§. 37.

Deßwegen ſind auch die Keller-Viſitationen angeordnet, welchen ſich kein Aufſchlagspflichtiger widerſetzen darf. (l)

(i) Allerh. Verordn. d.d. 25. Apr. 1811. Tit. i. Art. 12. R.Bl. p. 617.

(k) ibid. Tit. 2. Art. 9. & 17.

(l) Allerh. Inſtr. vom 2. Oct. 1807. R.Bl. p. 1577. Allerhöchſtes Reſcript vom 21. Dec. 1819. und 31. Oct 1819. Dann Inſtr. für die Oberaufſchl. hinſichtlich ihrer Viſitations-Reiſen §. 4. lit. c.

Tit. V.
Vom Malzſchroten im Auslande, und dem Malz-Einführen von da, dann von Einführung des ausländiſchen Biers.

§. 38.

Das Brechen des Malzes auf ausländiſchen Mühlen, iſt nur dann erlaubt, wenn dieſes wegen Mangel einer näheren Mühle im Inlande unvermeidlich wird. (m)

§. 39.

In dieſem Falle muß aber die Pollette dazu bey dem treffenden Untereinnehmer erholt, (n)

§. 40.

Auch der Aufſchlag bey der Grenzzollſtation zur weitern Beförderung an den Untereinnehmer erlegt, (o)

§. 41.

Und die Mautpollette der vierteljährigen Anzeige beygelegt werden. (p)

§. 42.

(m) General-Mand. §. 10.
(n) ibid.
(o) ibid.
(p) ibid.

§. 42.

Eben ſo verhält es ſich, wenn Malz im Auslande acquirirt, und geſchroten von dort eingebracht wird. (q)

§. 43.

Ungeſchrotenes Malz aber, das vom Auslande eingebracht wird, unterliegt erſt dem Aufſchlage, wenn es zum Schroten gegeben wird. (r)

§. 44.

Und damit nicht Malz unter der Declaration von Mehl auf benachbarte ausländiſche Mühlen verführt, dort gebrochen, und als Mehl wieder eingeführt, oder auch ausländiſches Malz unter derſelben Declaration eingeſchwärzt werde, ſind die Grenzzollämter, Zollaufſeher, und Gendarmen angewieſen, das im Grenzverkehr ein- und ausgehende Getraid der ſtrengſten Aufſicht zu unterwerfen. (s)

§. 45.

Ausländiſches Bier in Flaſchen oder Krügen zum täglichen Gebrauche einzuführen, iſt niemand verwehrt. (t)

§. 46.

(q) Ex analogia.

(r) Weil es dem Eigenthümer nicht verwehrt iſt, daſſelbe zu aſſerviren.

(s) Allerh. Reſcr. d.d. 8. Nov. 1821. (Geret Band II. pag. 1018.

(t) General-Mand. §. 30.

§. 46.

Wer aber ſolches in großen und kleinen Fäſſern einführt, hat vom baieriſchen Eimer 45 kr., jetzt aber in Folge der allerhöchſten Verordnung, die Aufſchlags Erhöhung betreffend, einen Gulden bey der Grenz-Zollſtation zu bezahlen. (u)

§. 47.

Die Wirthe dürfen aber kein anderes als inländiſches Bier verzapfen. (w)

Tit. VI.
Von den Terminen, in welchen der Aufſchlag zu bezahlen iſt.

---

§. 48.

Von dem Malze, welches im erſten Quartal, alſo vom 1. October bis letzten December geſchroten wird, iſt der Aufſchlag nur zur Hälfte in demſelben Quartal, die andere Hälfte aber erſt im dritten zu bezahlen. (x)

§. 49.

(u) ibid., Allerh. Verordnung d.d. 11. Febr. 1811. R.Bl. p. 274.

(w) General-Mand. §. 30.

(x) General-Mand. §. 14.

§. 49.

Eben ſo iſt von dem Malze, das im zweyten Quartal, alſo vom 1. Jan. bis letzten März geſchroten wird, der Aufſchlag nur zur Hälfte in demſelben Quartal, und die andere Hälfte im vierten zu bezahlen. (y)

§. 50.

Dieß gilt jedoch nur vom Malze zum braunen Bier, denn bey dem Malze, welches zum weißen Bier, Branntwein, Eſſig oder Germ gebraucht wird, findet keine Nachborge Statt. (z)

§. 51.

Eben ſo wenig bey jenem Malze, das im dritten oder vierten Quartal geſchroten wird. (a)

§. 52.

Die Bezahlung muß immer nach dem Ablaufe des Quartals, alſo zwiſchen dem 1. und 15. des darauf folgenden Monats geſchehen. (b)

§. 53.

Eine weitere Nachborge findet niemal Statt, wenn auch das gebrochene Malz noch nicht verbraucht, oder das Erzeugniß noch nicht verwerthet ſeyn ſollte. (c)

§. 54.

(y) ibid.
(z) ibid.
(a) ibid.
(b) ibid.
(c) ibid. §. 15.

§. 54.

Bleibt der Aufſchlagspflichtige mit der Zahlung im Rückſtande, ſo darf ihm von dem Untereinnehmer ohne Authoriſation des Oberaufſchlagamtes keine Pollette mehr ausgeſtellt werden. (d)

§. 55.

Die Execution gegen ihn ſteht dem Oberaufſchlag-amte zu. (e)

§. 56.

Dieſes kann den Zahlungs-Termin nur auf 14 Tage verlängern. (f)

§. 57.

Nur da, wo wegen außerordentlicher Unglücks-fälle eine notoriſche Zahlungs-Unvermögenheit vorliegt, kann das Oberaufſchlagamt die Execution ſiſtiren. (g)

§. 58.

Es muß aber in dieſem Falle ſogleich zur Kreis-Regierung Bericht erſtatten. (h)

§. 59.

Und eine Berufung von Seite des Brauers kann die Execution nicht aufhalten. (i)

(d) General Mand. §. 17.
(e) General-Mand. §. 27.
(f) ibid.
(g) Inſtruct. für die Oberaufſchl. Aemter §. 5.
(h) ibid.
(i) General-Mand. §. 27. Inſtruct. §. 5.

§. 60.

Uebrigens iſt die obenbemerkte Nachborge einzig als Benefiz für die Brauer zu betrachten, ſomit ſteht es denſelben frey den Aufſchlag in jedem Quartal ganz zu bezahlen. (k)

Tit. VII.
Von Nachläſſen am Aufſchlage.

§. 61.

Da der Aufſchlag im Allgemeinen vom Publicum, und nicht vom Brauer oder Branntweinbrenner erhöben wird, ſo findet in der Regel kein Nachlaß daran Statt. (l)

§. 62.

Nur von demjenigen, was am Malze, oder dem Erzeugniſſe daraus, durch ein im Sudweſen oder im Keller nicht ſelbſt veranlaßtes Unglück zu Grunde geht, wird der Aufſchlag pro rata des zu Grunde gegangenen Quantums erlaſſen. (m)

§. 63.

(k) Erläuterungen Abſchn. I. §. 10.

(l) General-Mand. §. 16.

(m) ibid.

§. 63.

Es muß aber der Beſchädigte den erlittenen Schaden nicht nur genugſam beweiſen, (n)

§. 64.

Sondern er muß auch dieſes beweiſen, daß ihm ſolcher ohne ſeine Schuld zugegangen ſey. (o)

§. 65.

Dieß kann in der Regel nur durch Aufnahms-Protocolle, oder Zeugniſſe der Gerichts- oder Polizeybehörden geſchehen. (p)

§. 66.

Und dieſe ſind alſo entweder unmittelbar der kön. Kreis-Regierung (Kammer der Finanzen), oder mittelbar durch die Untereinnehmer dem Kreis-Oberaufſchlagamte vorzulegen. (q)

§. 67.

Nur den Central-Mendicanten-Klöſtern, welche eigene Brauhäuſer beſitzen, oder auf ihre Köſten, oder mit den von ihnen herbeygeſchaften Materialien bey einem Brauer einſieden laſſen, werden für jeden Kopf, ſo lange ſie in Gemeinſchaft leben, und zwar für jeden männ-

(n) General-Mand. §. 16.
(o) ibid.
(p) ibid.
(q) ibid.

männlichen 15 fl., für den weiblichen aber 12 fl. als Aufſchlagsnachlaß vergütet. (r)

§. 68.

Davon bleibt jedoch die weltliche Dienerſchaft des Kloſters ausgeſchloſſen. (s)

§. 69.

Uebrigens darf die Summe der Rückvergütung niemals den Jahrsbetrag der Aufſchlagsſchuldigkeit überſteigen, ſomit findet, wenn dieſe weniger beträgt, keine Hinauszahlung Statt. (t)

§. 70.

Der Vorſteher des Kloſters iſt ſchuldig, am Ende eines Etats-Jahres eine Liſte der noch lebenden und der im Laufe des Jahrs verſtorbenen Individuen unter der Bemerkung des Todestages anzufertigen, und dieſe von der Gerichts- oder Polizeybehörde contraſignirt dem Untereinnehmer ſeines Diſtrictes zu übergeben. (u)

(r) Allerh. Reſcript d.d. 14. Juny 1811, und 26. März 1816.

(s) Allerh. Reſcr. d.d. 27. März 1809, Geret Bd. 1. p. 31.

(t) Allerh. Reſcr. d.d. 24. Nov. 1817. an die Regierung des Unter-Mainkreiſes ergangen.

(u) ibid.

§. 71.

Im Uebrigen werden die Klöſter mandatmäßig gleich anderen Brauereyen behandelt. (w)

Tit. VIII.
Von eigenthümlichen Mühlen der Brauer, oder den ſogenannten Particular-Malzmühlen.

§. 72.

Der Regel nach dürfen die Brauer keine eigene Malzmühlen beſitzen, und nur jene dürfen bis auf weitere Verfügung fortbeſtehen, welche ſchon bey der Einführung des Aufſchlags beſtanden haben, und damal von den Stadt- oder Landgerichten förmlich inkataſtrirt worden ſind. (x)

§. 73.

Neue dörfen aber ohne ausdrückliche allerhöchſte Genehmigung nicht errichtet werden. (y)

§. 74.

Uebrigens darf der Brauer kein Malz darin brechen laſſen, wenn er nicht einen verpflichteten Malzbrecher darauf unterhält. (z)

(w) Allerh. Reſcr. d. d. 27. März 1809, Geret Bd. I. p. 32.
(x) General-Mand. §. 9.
(y) ibid.
(z) ibid. §. 8.

§. 75.

Und wenn mit dieſem eine Veränderung ſich ergiebt, muß er ſolches dem Gerichte ſogleich anzeigen, damit der Neu-Eintretende ſogleich in Pflichten genommen werde. (a)

§. 76.

Unterläßt er dieſes, ſo ſoll er der Unterſchlagung des Aufſchlags ſchuldig angeſehen, und darnach beſtraft werden. (b)

§. 77.

Wie bey geheimen Malzmühlen, welche entdeckt werden, zu verfahren ſey, iſt Tit. XV. enthalten.

Tit. IX.
Von Malz- und Fehlanzeigen.

§. 78.

Jeder Brauer iſt ſchuldig, am Ende eines jeden Quartals dem Untereinnehmer ſeines Diſtrikts eine Malzanzeige zu übergeben, welche enthalten muß: Wie viel und in welcher Mühle er im Laufe des verfloſſenen Quartals Malz habe brechen laſſen. (c)

(a) ibid.
(b) ibid.
(c) ibid. §. 6.

§. 79.

Sie werden in folgender Form ausgeſtellt:

Anzeige

über die von dem Unterzeichneten im = ten Quartal des Etatsjahrs 18/⁰⁄₀ zum Brechen gegebenen Malzes,

den .... in die Mühle zu N.	2 Schffl.	4 Mtz.
den .... in die Mühle zu N.	2 —	3 —
Summa	5 Schffl.	1 Mtz.

Ort ... Jahr .. und Tag.

N. N. (d)

§. 80.

Wird die Brauerey nicht durch den Eigenthümer oder Pächter, ſondern durch aufgeſtellte Verwalter und gebrödete Diener betrieben, ſo iſt ſie von dieſen auszuſtellen. (e)

§. 81.

Bey Commun=Brauereyen genügt es, wenn ſie für alle, welche daſelbſt gebraut haben, vom Verwalter, oder vom Keſſelgeld=Einnehmer, oder dem Braumeiſter und Gehülfen ausgeſtellt wird. (f)

(d) Erläuterung. Abſchn. II. §. 1.

(e) General=Mand. §. 6.

(f) Allerh. Reſcr. vom 4. July 1820. Geret Bd. 10. p. 910. und allerh. Reſcr. vom 21. Aug. 1819.

§. 82.

Für Brauberechtigte, welche in einem Privat-Brauhauſe brauen, kann ſie der Brauhausbeſitzer ausſtellen. (g)

§. 83.

Was von Brauern geſagt iſt, gilt auch von Branntweinbrennern, Eſſig- und Germſiedern. Laſſen aber andere mit einem Beyſatze von Malz bey ihnen Branntwein brennen, Eſſig oder Germ ſieden, ſo können die Keſſelbeſitzer für dieſelben die Quartals-Anzeigen ausſtellen. (h)

§. 84.

Hat einer oder der andere in einem Quartal gar kein Malz ſchroten laſſen, ſo muß er eine Fehlanzeige übergeben. (i)

§. 85.

In einem wie im andern Falle ſoll der Untereinnehmer dem Brauer nicht an Handen gehen, noch weniger ihm zu dieſem Behufe die Einſicht der Manualien geſtatten, oder die Anzeigen für ihn herſtellen, (k)

(g) ex analogia.

(h) General-Mandat §. 6. Nr. 4. Allerh. Reſcr. vom 21. Aug. 1819. Nr. 3.

(i) Erläut. Abſchn. II. §. 2. Inſtr. für die Unteraufſchl. §. 14.

(k) ibid. §. 1.

§. 86.

Sondern er ſoll ſein ordentliches Sud-Regiſter führen, in welchem die Polletten nach dem Tage ihrer Erhohlung im Vortrag erſcheinen. (l)

§. 87.

Die Malzanzeige ſo wie die Fehlanzeige muß gleich nach Verlauf des Quartals dem Unteraufſchläger des Diſtrikts übergeben werden. (m)

§. 88.

Wenn dieſes nicht geſchieht, ſo hat dieſer Bericht zur weitern Einſchreitung an das Oberaufſchlagamt zu erſtatten. (n)

§. 89.

Wird die Ausſtellung verweigert, ſo iſt das Oberaufſchlagamt ermächtigt, die geeigneten Executions-Mittel eintreten zu laſſen. (o)

Tit. X.

(l) ibid.

(m) General-Mand. §. 6. Allerh. Reſcr. d.d. 4. July 1820. §. 3. Geret Bd. 10. p. 910. Inſtruct. für die Unteraufſchläger sub 14.

(n) Inſtruct. für die Unteraufſchl. sub 12.

(o) Inſtruct. für die Oberaufſchl.-Aemt. §. 2. lit. B.

Tit. X.
Von den Quittungsbüchern der Brauer.

§. 90.

Jeder Aufſchlagspflichtige muß ſich für den Aufſchlag ein beſonderes Quittungsbüchlein halten. (p)

§. 91.

Dieſes muß in folgender Form geführt werden:

Malzverbrauch im Jahre 18/°	Malz			Geld	
	Schffl.	Mtz.	Ms.	fl.	kr.
Im 1ten Quartal «	—	—	—	—	—
« 2ten « «	—	—	—	—	—
« 3ten « «	—	—	—	—	—
« 4ten « «	—	—	—	—	—
Summa des Verbrauchs und der Schuldigkeit	—	—	—	—	—
Geleiſtete Zahlung					
Im 1ten Quartal «	—	—	—	—	—
« 2ten « «	—	—	—	—	—
« 3ten « «	—	—	—	—	—
« 4ten « «	—	—	—	—	—

Summa

Abgerechnet den 1. Oktober 18/° (q)

N. N.

(p) Erläut. Abſchn. II. §. 5. Reſcr. der k. Steuer- u. Dom. Sect. d.d. 14. Dec. 1813.

(q) ibid.

§. 92.

Nur in dieſem darf ſich der Aufſchlagspflichtige den bezahlten Aufſchlag vom Untereinnehmer quittiren laſſen, und es iſt letzterem unterſagt, einzelne Quittungen auszuſtellen. (r)

§. 93.

Jedem Neuangehenden wird ein ſolches Quittungsbüchlein zum erſtenmal unentgeldlich zu Handen geſtellt, in der Folge aber hat er ein ſolches gegen Erlegung von 3 ½ kr. mittelbar durch den Untereinnehmer bey dem Oberaufſchlagamte zu erholen, und mehr darf ihm nicht aufgerechnet werden. (s)

Tit. XI.
Von der Bierſudzeit.

§. 94.

Nach früheren Beſtimmungen dürfte vor Michaelis kein Bier ausgeſotten werden; es iſt aber dieſes Verbot jetzt aufgehoben, (t)

§. 95.

(r) Folge der Beſtimmung.

(s) Erläut. Abſchn. II. §. 5. Reſcript der k. Steuer- und Dom. Sect. d.d. 14. Dec. 1813.

(t) Allerh. Verordn. vom 1. Sept. 1807. (R.Bl. p. 1438.

§. 95.

Und die Beſtimmung der Zeit unbedingt dem Ermeſſen der Polizeybehörden überlaſſen. (u)

§. 96.

Wird die Bewilligung dazu ertheilt, ſo darf keine Taxe dafür erhoben werden. (w)

Tit. XII.

Vom Bier-Abnahmszwange oder dem ſogenannten Bierbanne.

---

§. 97.

Es hatten in manchen Gegenden bald der Staat, bald die Gutsherrſchaften, bald Städte und Märkte ſo wie Private ein Bannrecht hinſichtlich der Bier-Abnahme hergebracht; dieſes Bannrecht iſt im ganzen Königreiche aufgehoben, und die freye Einfuhr darf künftig nirgend mehr beſchränkt oder erſchwert werden. (x)

§. 98.

Auch herrſchte in manchen Städten und Märkten des Königreichs der Zwang, daß die zum Bierbrauen

---

(u) ibid.

(w) Allerh. Verordn. d.d. 19. Jan. 1810. (R.Bl. p. 55.

(x) General-Mand. §. 33.

berechtigten Bürger ihr Braurecht nur in gemein⸗ſchaftlichen Brauhäuſern ausüben durften, welche Be⸗ſchränkung, als dem freyen Gewerbsbetriebe nachthei⸗lig, gleichfalls aufgehoben iſt, (y)

§. 99.

Und es ſteht von nun an jedem Brauberechtigten an ein gemeinſchaftliches Braushaus gebundenen Bür⸗ger frey, aus dieſer Gemeinſchaft auszutreten, nach ſeinen Kenntniſſen und Mitteln um die Conceſſion zu Errichtung einer eigenen Brauſtatt einzukommen, und den unbeſchränkten Bierverſchleiß auszuüben. Was jedoch von ſolchen Communbrauereyen wo das Recht zum Brauen der Communalkaſſe zuſteht, und von ihr auf eigene Regie betrieben wird, oder den Bürgern nur in temporairen Pacht überlaſſen iſt, nicht zu ver⸗ſtehen iſt. (z)

Tit. XIII.

Von dem Vorzugsrechte der Bierſchuldforderun⸗gen der Brauer an die Zapfenwirthe.

§. 100.

Die Bierbrauer können es ſelten vermeiden, Bier an die Zapfenwirthe auszuborgen, und in Erwägung

(y) Allerh. Verordn. d. d. 8. Sept. 1811. (R.Bl. p. 1107.

(z) ibid.

deſſen iſt beſtimmt, daß dergleichen Bierſchuldforde-rungen 4 Wochen nach der Anforderung die Vorzüge der Wechſel- und Mercantil-Forderungen haben ſollen. (a)

§. 101.

Sämmtliche Juſtizſtellen ſind auf dieſe geſetzliche Beſtimmung angewieſen. (b)

Tit. XIV.

Vom Verhalten der Brauer gegen die Aufſchlags-Untereinnehmer.

§. 102.

Die Aufſchlags Untereinnehmer ſind vom Staate nicht nur ermächtigt, ſondern insbeſondere darauf verpflichtet, die Brauereien, Branntweinbrennereyen ꝛc. öfters zu viſitiren, in den Mühlen die Malze nachmeſſen zu laſſen, in den Brauhäuſern die Keller-Viſitationen vorzunehmen, und ſich zu jeder Zeit von dem Betriebe des ganzen Brauweſens in Kenntniß zu ſetzen. (c)

(a) General-Mandat §. 29.
(b) Allerh. Verordn. vom 28. Apr. 1811. Art. 28. (Reg. Bl. p. 634.
(c) General-Mand. §. 13.

§. 103.

Die Brauer dürfen ihnen alſo in dieſer ihrer Dienſtfunction kein Hinderniß in Weg legen, und wenn ſie dieß gleichwohl thun ſollten, ſo ſind jene ermächtigt, die Aſſiſtenz der Gerichts- und Polizeybehörden zu requiriren, welche angewieſen ſind, ihnen ſolche zu jeder Zeit zu leiſten. (d)

Tit. XV.
Von Beſtrafung der Brauer, Branntweinbrenner, Pächter, Verwalter, und Gehülfen in Malzaufſchlags-Defraudations-Sachen.

§. 104.

Die Brauer, Branntweinbrenner, Eſſig- und Germſieder ſollen, wenn ſie einer Aufſchlags-Defraudation überwieſen werden,

das erſte Mal um	100
„ zweyte „ „	200
„ dritte „ „	300 Rthlr.

nebſt öffentlicher Bekanntmachung,

das

(d) ibid. §. 12. Ex analogia der allerh. Verordn. vom 17. May 1821. (Geret Bd. II. p. 1016.)

das vierte Mal mit der Entfernung ihrer Perſon vom Gerwerbe,

beſtraft werden. (e)

§. 105.

Gleicher Strafe unterliegen die Verwalter bey Brauereyen, und im dritten Falle der Uebertretung noch außerdem der Caſſation. (f)

§. 106.

Den oben bemerkten Geldſtrafen unterliegen auch die Pächter, welche im dritten Betretungsfalle vom Pachte entfernt, zu keinem andern mehr zugelaſſen, und nebenbey angehalten werden ſollen, den Eigenthümer zu entſchädigen. (g)

§. 107.

Für die Braumeiſter, Brau- und Branntweinbrennergehülfen ſind der Regel nach die Dienſtherrn verantwortlich. (h)

§. 108.

Kann dieſen aber erweislich nichts zur Laſt gelegt werden, ſo ſollen jene

das

(e) General-Mandat §. 20.
(f) ibid.
(g) General-Mand. §. 19.
(h) Erläuter. Abſchn. II, §. 6.

das erſte Mal mit		10
« zweyte «	«	20
« dritte «	«	30 Rthlr.

und zugleich mit der Entfernung vom Brauhauſe be- ſtraft, im dritten Betretungsfalle bey keinem andern Brauhauſe mehr zugelaſſen, und deßwegen ihre Na- men öffentlich bekannt gemacht werden. (i)

§. 109.

Bringt der Verwalter einer Brauerey, der Braumeiſter oder ein anderer gebrödeter Diener die Gefährden ſeiner Dienſtherrſchaft zur Anzeige, ſo kann der Verwalter ohne genügende Penſion in ſo lange des Dienſtes nicht entlaſſen werden, als nicht andere Urſachen eintreten, welche nach Recht und Urtheil der vorgeſetzten Juſtizſtellen zur Dienſt-Ent- laſſung qualificiren. (k)

§. 110.

Die Braumeiſter aber, ſo wie die gebrödeten Malzbrecher, dann Brau- und Branntweinbrennerey- Gehülfen ſollen von ihren Dienſtherrſchaften wenig- ſtens innerhalb eines Jahres nicht nahrungslos ge- ſtellt werden. (l)

§. 111.

(i) General-Mand. §. 19. und 20.

(k) ibid. §. 25.

(l) General-Mand. §. 25.

§. 111.

Wenn einer bey dem Beſitze einer eigenen Malzmühle, die mit ſeinem Malzbrecher vorgehende Veränderung nicht zeitig genug anzeigt, ſo wird dies einer Defraudation gleich geachtet. (m)

§. 112.

Wird aber eine heimliche Malzmühle entdeckt, ſo ſoll dieſe ſogleich niedergeriſſen, und der Eigenthümer noch nebenbey mit 300 Rthlr. beſtraft, auch ſein Name öffentlich bekannt gemacht werden. (n)

§. 113.

Wo aus Mangel des Beweiſes, die ordentliche Strafe nicht eintreten kann, da kann wegen minderer oder mehrerer Wahrſcheinlichkeit, minderer oder mehrerer Fahrläſſigkeit auf eine auſſerordentliche Strafe erkannt werden. (o)

§. 114.

In allen Fällen, wo die verhängten Geldſtrafen wegen Armuth nicht erholt werden können, ſind

---

(m) ibid. §. 19.
(n) ibid. §. 21.
(o) Allerh. Reſcr. d.d. 22. July 1809.

ſind die Defraudanten nach den Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches mit verhältnißmäßigem Arreſte zu beſtrafen. (p)

(p) In dem General-Edicte §. 23. iſt die Verwandlung der Geldſtrafen zwar anders beſtimmt, indem dort von der Zuchthausſtrafe die Rede iſt; allein

1) hat das neue Strafgeſetzbuch den Begriff, den man früher vor der Zuchthausſtrafe hatte, ganz verändert;

2) hat der Geſetzgeber ſeinen Willen über dieſen Punct deutlich genug durch die neue Zollordnung zu erkennen gegeben, wo es §. 64 heißt:

„Vermögensloſe Defraudanten werden, wenn kein Ge-
„genſtand zur Execution der Strafe vorliegt, im Verhält-
„niſſe der Geldſtrafe nach den Beſtimmungen des Straf-
„geſetzbuches (Theil I. Art. 34. und 35. mit verhältnißmä-
„ßigem Arreſte beſtraft.“

II^ter^ Abſchnitt.

II^ter Abſchnitt.

Von den

O b l i e g e n h e i t e n

der

Malz-brechenden Müller.

Tit. I.
Von Verpflichtung der Müller.

§. 1.

Jeder Müller, der Malz brechen will, muß ſich vor der Gerichtsſtelle, der er untergeordnet iſt, verpflichten laſſen, alſo einen Eid ſchwören, daß er ſeine Obliegenheiten bey dieſer Function erfüllen wolle. (a)

§. 2.

Da bey der Einführung des Aufſchlags nur jene verpflichtet wurden, welche ſich damals mit dem Schroten befaßten, in der Folge aber ſich auch Unverpflichtete deſſen unterzogen haben, die ſich dann mit der Unkenntniß der Verordnungen und den nicht abgelegten Pflichten zu entſchuldigen ſuchten; ſo iſt den Gerichten des Königreichs befohlen worden, bey allen Müllern, auch wenn in ihren Mühlen kein Malz geſchroten werden ſollte, die Beeidigung nachzuholen, und dieſe künftighin, in allen Veränderungsfällen bey jedem Mühlbeſitzer vorzunehmen. (b)

(a) General-Mand. §. 7.
(b) Allerh. Reſcr. d.d. 20. Juny 1822.

§. 3.

Die Eidesformel iſt folgende:

Ich N. N. gelobe und ſchwöre ꝛc.

1) von Niemand ein Malz zum Brechen zu übernehmen, wenn mir nicht zugleich die vom Aufſchlags-Untereinnehmer ausgeſtellte, auf dieſen Tag, und auf meine Mühle verlautende Pollette behändiget wird.

2) Von Niemand mehr Malz, als die Pollette ausſpricht anzunehmen, ohne es dem einſchlägigen Aufſchlags-Untereinnehmer anzuzeigen.

3) Das mir zum Brechen übergebene Malz, und zwar erſt, wenn es ordentlich abgeſtanden iſt, in baieriſchen gehörig abgeaichten hölzernen Meſſereyen, ohne Stoß und ungehäuft entweder ſelbſt zu meſſen, oder doch in meiner Gegenwart meſſen zu laſſen, oder dafür zu ſorgen, daß ſolches in meiner Abweſenheit durch keinen andern, als einen dazu beſonders verpflichteten Gehülfen vollzogen werde.

4) Das gefundene Maas in der Pollette ſogleich und richtig vorzumerken.

5) Weder mittelbar noch unmittelbar zu einer Gefährde mitzuwirken;

Und

Und mich weder durch Feindſchaft, Freundſchaft, Furcht, Haß oder Neid, noch um Gunſt, Geſchenke, oder Hoffnung eines Gewinnſtes willen davon abhalten zu laſſen, ſo wahr mir Gott helfe ꝛc. (c)

Tit. II.
Von der Annahme, dem Abmeſſen, und der Abgabe des Malzes.

§. 4.

Der Müller darf kein Malz annehmen, ohne daß ihm zugleich eine vom Aufſchlags-Untereinnehmer ausgefertigte Pollette dazu übergeben wird. (d)

§. 5.

Die Pollette muß auf ſeine Mühle, und auf den Tag vorlauten, an welchem das Malz zur Mühle gegeben wird. (e)

§. 6.

Er darf aber auch nicht mehr Malz als in der

(c) Folge der Beſtimmung.
(d) General-Mand. §. 7.
(e) Erläut. Abſchn. III. §. 3. Abſchn. I. §. 2.

Pollette ausgeſprochen iſt, zum Brechen annehmen; wobey es jedoch den Sinn nicht hat, als ob ein kleiner zufälliger Ueberſchuß gar nicht angenommen werden dürfte, ſondern es gilt dieß nur für den Fall, wenn ſich eine auffallend größere Quantität Malz als die Pollette ausſpricht, bey der Abmeſſung derſelben darſtellen ſollte, wo alsdann der Müller die Anzeige bey dem Untereinnehmer zu machen hat. (f)

§. 7.

Er muß das Malz ſelbſt meſſen, oder doch in ſei- ner Gegenwart meſſen laſſen; indeſſen iſt es den Mül- lern erlaubt, zur Abmeſſung in ihrer Abweſenheit, oder bey ſonſtigen Veränderungs-Fällen einen vertrauten Knecht verpflichten zu laſſen, was beſonders da geſche- hen muß, wo der Müller erkrankt, oder die Mühle von einer Wittfrau beſeſſen wird. (g)

§. 8.

Die Meſſung darf nicht eher vorgenommen wer- den, als bis das Malz vollkommen abgeſtanden iſt. (h)

§. 9.

Sie darf nicht anders als im baieriſchen Maaſe, ohne

(f) General-Mand. §. 7. Erläut. Abſchn. III. Nr. 4.

(g) Allerh. Verordn. vom 27. Januar 1809. R. Bl. p. 175.

(h) Allerh. Verordn. vom 30. Dec. 1807. R. Bl. von 1808. p. 115. und vom 27. Januar 1809. R. Bl. p. 175.

ohne Stoß und ungehäuft geſchehen, und es muß dabey vom Laufe gehörig abgeſtrichen werden. (i)

§. 10.

Sie ſoll auch nicht zur Nachtszeit, ſondern nur bey Tage, (k)

§. 11.

Desgleichen nicht theilweis, ſondern im Ganzen vollzogen werden. (l)

§. 12.

Was das Malz gemeſſen hat, muß ſogleich, und zwar mit Worten in die Pollette eingetragen, und die Namensunterſchrift des Müllers beygeſetzt werden. (m)

§. 13.

Wird bey dem Müller eine noch nicht atteſtirte und nicht unterſchriebene Pollette angetroffen, ſo zieht dieß eine Unterſuchung nach ſich, und die Untereinnehmer ſind angewieſen, eine ſolche ſogleich mit Bericht zum Oberaufſchlagamte einzuſenden. (n)

§. 14.

Der Müller muß ein Brechregiſter unterhalten,

(i) General-Mand. §. 7. Erläut. Abſchn. III. §. 2. Inſtr. für die Oberaufſchl. Beamten für ihre Viſitations Reiſen §. 4. lit. d.

(k) Allerh. Verordn. d. d. 30. Dec. 1807.

(l) Erläut. Abſchn. III. §. 5.

(m) General-Mand. §. 7.

(n) Erläuter. Abſchn. III. §. 7.

und in dieſes die Nummer der Pollette, dann das, was das Malz gemeſſen hat, und den Tag wann es geſchroten wurde, eintragen. (o)

Das Brechregiſter hat folgende Form:

Nummer der Pollette	Monat und Tag	Malzbetrag nach der Pollette		Hat auf der Mühle gemeſſen		
		Sch.	Mtz.	Sch.	Mtz.	V
1	Den 1. Oktober 1823.					

Anmerkung.

Für jeden Brauhausbeſitzer wird ſo viel Raum gelaſſen, als nöthig iſt, um die Polletten für ein ganzes Jahr eintragen zu können; die Brauberechtigten werden unter einander vorgetragen.

(o) ibid. §. 12.

§. 15.

Er darf das Malz weder theilweiſe annehmen, noch theilweiſe verabfolgen laſſen. (p)

§. 16.

Auf der Pollette darf nichts raddirt, oder korrigirt werden. (q)

§. 17.

Sie muß innerhalb 14 Tagen an den Untereinnehmer, von dem ſie ausgeſtellt iſt, ohne Erinnerung zurück gegeben werden. (r)

§. 18.

Wenn dies nicht geſchieht, ſo hat der Untereinnehmer die Aſſiſtenz des Gerichts zu imploriren, und die Anzeige bey dem Oberaufſchlagamte zu machen. (s)

Tit. III.
Vom Verhalten der Aufſchlags-Untereinnehmer gegen die Müller.

---

§. 19.

Die Aufſchlags-Untereinnehmer ſind nicht nur be-

(p) ibid. §. 5.
(q) ibid. Abſchn. I. §. 5.
(r) Inſtruct. für die Unteraufſchl. General-Mandat §. 6. Nr. 3.
(s) ibid. General-Mand. §. 12.

fugt, ſondern ausdrücklich darauf verpflichtet, die Mühlen öfters ſowohl bey Tag als bey Nacht zu viſitiren. (t)

§. 20.

Sie ſollen nachſehen; ob die Müller die vorgeſchriebenen baieriſchen, gehörig abgeaichten hölzernen Meſſereyen beſitzen; ob ſie kein Malz ohne Pollette haben; ob ſie die Malze gehörig nachmeſſen; ob ſie die Brechregiſter nach der Vorſchrift führen; ob ſie die Polletten gehörig atteſtiren, und ob ſie ſolche zu rechter Zeit abliefern. (u)

§. 21.

Sie ſind angewieſen, die Malze, die ſie in der Mühle finden, von Zeit zu Zeit nachmeſſen zu laſſen, und da, wo die Meſſung in ihrer Gegenwart vorgenommen wird, ſolches auf der Pollette zu bemerken. (w)

§. 22.

Auch die Polletten, worauf das abgemeſſene Quantum nicht aufgezeichnet iſt, einzuziehen, und mit Anzeigsberichten an das Oberaufſchlagsamt einzuſenden. (x)

(t) General-Mand. §. 13.

(u) Erläut Abſchn. III. N. 12.

(w) ibid. Abſchnitt III. Nr. 10.

(x) ibid. Abſchn. III. §. 7.

§. 23.

Allem dieſen, was die Untereinnehmer vermöge ihrer Dienſtesfunktion in Folge allerhöchſten Auftrags thun, dürfen ſich die Müller nicht widerſetzen. (y)

§. 24.

Wenn ſie dies gleichwohl thun ſollten, ſo ſind jene ermächtigt, den Schutz und die Hülfe der Gerichts- oder Polizeybehörden zu imploriren, (z)

§. 25.

Und dieſe ſind angewieſen, ihnen die nöthige Aſſiſtenz zu leiſten. (a)

Tit. IV.
Von Beſtrafung der Müller in Malzaufſchlags-Defraudationsſachen.

---

§. 26.

Die Müller ſollen, wenn ſie der Gefährdung des Aufſchlags überwieſen werden

im erſten Falle um . . . 20 Rthlr.

im

(y) Folge der Beſtimmung.

(z) General-Mand. §. 12.

(a) ibid.

im zweyten ⸗ um . . . 40 ⸗
im dritten ⸗ um . . . 60 Rthlr.
beſtraft werden. (b)

§. 27.

Im dritten Betretungsfalle ſollen ſie auch noch für ihre Perſon des Rechts Malz zu brechen verluſtigt erklärt werden. (c)

§. 28.

Wenn ſie das Malz weder ſelbſt meſſen, noch in ihrer Gegenwart meſſen laſſen, ſondern ſolches in ihrer Abweſenheit einem Unverpflichteten überlaſſen, ſo unterliegen ſie einer Strafe von 10 Rthlr. (d)

§. 29.

Und dieſe ſoll in jedem weitern Betretungsfalle verdoppelt werden. (e)

§. 30.

Wenn ſie das Malz ſchnell nach dem Einſprengen, und ohne daß es wenigſtens 2 Stunden lang abgeſtanden iſt, meſſen, ſollen ſie von jedem Scheffel den Aufſchlagsbetrag einer Metze mit 50 kr. dem Aerar als Erſatz bezahlen. (f)

(b) ibid. §. 21.
(c) ibid.
(d) Allerh. Verordn. v. 27. Jan. 1809. R.Bl. p. 175.
(e) ibid.
(f) ibid.

§. 31.

Sie ſind in allem für ihre Knechte, und ſonſt gebrödete Diener verantwortlich. (g)

§. 32.

Werden aber von Malzbrechern, welche bey eigenen Malzmühlen angeſtellt ſind, oder gebraucht werden, Aufſchlagsgefährden verübt, ſo unterliegen dieſe für ihre Perſon einer Strafe von 10 Rthlr.; gegen die Eigenthümer der Malzmühle aber ſoll gleich im erſten Falle mit Abbrechung der Malzmühle verfahren werden. (h)

§. 33.

Wo aus Mangel des Beweiſes die ordentliche Strafe nicht eintreten kann, da kann wegen minderer oder mehrerer Wahrſcheinlichkeit, minderer oder mehrerer Fahrläſſigkeit, auf eine auſſerordentliche Strafe erkannt werden. (i)

§. 34.

In allen Fällen, wo die verhängten Geldſtrafen wegen Armuth nicht erhohlt werden können, ſind die Defraudanten nach den Beſtimmungen des

Straf-

(g) Erläuter. Abſchn. III. §. 11.
(h) General-Mand. §. 21.
(i) Allerh. Reſcr. d.d. 22. July 1809.

Strafgeſetzbuches mit verhältnißmäßigem Arreſte zu beſtrafen. (k)

(k) Strafgeſetzb. Abſchn. I. §. 138.

IIIter Abſchnitt.

IIIter Abſchnitt.

Von den Obliegenheiten der Aufſchlags-Untereinnehmer.

den Kreisregierungen an das königl. Staats-Miniſterium der Finanzen Bericht zu erſtatten. (c)

§. 4.

Ihre Stelle hat nicht die Eigenſchaft der Perpetuität. (d)

§. 5.

Was daraus folge, iſt durch das General-Edict vom 28. July 1807, dann durch die allerhöchſten Reſcripte vom 2. Oktober 1807, 28. Februar und 23. November 1822 ausgeſprochen, worauf ſie hingewieſen werden. (e)

§. 6.

Sie müſſen gleich andern, die einen Zweig des Staatsvermögens verwalten, eine Dienſt-Caution in baarem Gelde aufrecht machen. (f)

§. 7.

Die Größe richtet ſich nach der Summe der jährlichen Einnahme:

Von	70	bis	100,000	fl.	ſind	»	»	1200	fl.
»	50	»	70,000	»	»	»	»	1000	»
»	30	»	50,000	»	»	»	»	800	»
»	15	»	30,000	»	»	»	»	600	»

(c) ibid.

(d) General-Mand. §. 22.

(e) Zur Privat-Notiz geeignet.

(f) Allerh. Verordn. vom 17. Sept. 1819 R.Bl. p. 865.

Von 10 bis	35,000 fl. ſind	„ „	500 fl.
„ 5 „	10,000 „ „	„ „	400 „
	5000 und darunter	„	200 „

als Caution zu bezahlen. (g)

§. 8.

Bey ganz kleinen Recepturen mit einer Einnahme von nur 200 fl. oder weniger, wenn der Einnehmer einen geringern Gehalt als 200 fl. bezieht, ſoll dieſer mit keiner höhern Bürgſchaft als ſein jährlicher Gehalt beträgt, belegt werden. (h)

§. 9.

Bey erwieſener oder notoriſcher Mittelloßigkeit iſt es nachgelaſſen, die treffenden Bürgſchaften durch Beſoldungsabzüge zu berichtigen. (i)

§. 10.

Dieſer Abzug beſteht im 6ten Theile, nicht nur des Functionsgehalts, ſondern auch der Tantiemen. (k)

§. 11.

Die Abzüge geſchehen bey den Aufſchlags-Untereinnehmern in Quartalraten. (l)

§. 12.

(g) ibid. §. 18.
(h) ibid. §. 25.
(i) Allerh. Reſcr. vom 18. Oct. 1820. (Geret Bd. 10. p. 979.
(k) ibid.
(l) Allerh. Reſcr. d.d. 17. Febr. 1821. (Geret B. 11. p. 1140.

§. 21.

Die Zinſen ſind auf 5 vom Hundert ausgeſpro-chen. (w)

§. 22.

Nur für den Fall, wenn in der Folge der Zins-fuß allgemein ſinken ſollte, hat ſich der Staat vorbe-halten, die Zinſen nach den künftigen landesüblichen Fuße herabzuſetzen. (x)

§. 23.

Die Bürgſchafts-Kapitalien werden, wenn einer von dem Amte abtritt, oder ſtirbt, ihm oder ſeinen Erben in dem Augenblicke hinausgezahlt, wo er oder ſeine Erben Rechnung geſtellt, die Reviſionsbedenken beantwortet, und hiedurch Amtsrichtigkeit gepflogen haben. (y)

§. 24.

Iſt ſolche nur theilweiſe erfolgt, ſo ſoll die Bürgſchaft nur pro rata des noch ungedeckten Be-trags zurückbehalten, in ſolchen Fällen aber die Rech-nungs-Reviſion möglichſt beſchleunigt werden. (z)

§. 25.

Uebrigens darf ſich ein abgehender Aufſchlags-

(w) Allerh. Verordn. vom 17. Sept. 1819. §. 29.
(x) ibid.
(y) ibid. §. 31.
(z) ibid.

Untereinnehmer, wenn er auch ſein Abſolutorium ſchon erhalten haben ſollte, ſein Bürgſchafts-Kapital niemal ſelbſt aus der in Handen habenden Kaſſe vergüten, und die quittirte Cautions-Urkunde ſtatt baaren Geldes einſenden, ſondern alle Heimzahlungen ohne Unterſchied werden nur von dem königl. Staats-Miniſterium der Finanzen auf motivirte Berichte der Kreisbehörden ordonanzirt. (a)

Tit. II.
Von ihrer Dienſtfunction im Allgemeinen.

§. 26.

Sie ſind aufgeſtellt, um für die richtige Vollziehung der im Aufſchlagsweſen emanirten Verordnungen zu wachen. Sie müſſen alſo die Obliegenheiten der Brauer und Müller genau kennen, und ſie werden auf die für dieſelben erlaſſenen Inſtruktionen hingewieſen. (b)

§. 27.

Sie ſind aufgeſtellt, der Veruntreuung des Aufſchlags zu wehren, ſie ſind alſo verpflichtet, auf die

Ge-

(a) Allerh. Reſcr. d.d. 28. Februar 1821. Geret Bd. II. p. 1141.

(b) Inſtr. für die Unteraufſchl. sub 1. & 26.

Aufſchlag nach dem beſtehenden Regulativ dem königl. Aerar abgereicht, und demſelben davon nichts entzogen werde;

3) Weder mittelbar noch unmittelbar zu einer Gefährde mitzuwirken, ſondern vielmehr auf die Entdeckung derſelben in den Mühlen und Brauereyen fleißigſt zu invigiliren, und die entdeckten ohne Anſehen der Perſon zur Anzeige zu bringen,

4) den Aufſchlag zu rechter Zeit einzubringen und abzuliefern, und davon in meinen Nutzen nichts zu verwenden;

5) dem Oberaufſchlagamte als meiner zunächſt vorgeſetzten Oberſtelle den ſchuldigen Gehorſam zu leiſten, und mich weder durch Feindſchaft, Freundſchaft, Furcht, Haß oder Neid, noch um Gunſt, Geſchenke oder Hoffnung eines Gewinnſtes willen davon abhalten zu laſſen, ſo wahr mir Gott helfe ꝛc.

Tit. III.
Von der Ausſtellung der Polletten, und der Abrechnung darüber.

§. 34.

Die Bierbrauer, Branntweinbrenner, Eſſig- und Germſieder ſind angewieſen, für jedes Malz, wenn ſie es zum Schroten abgeben, vorher eine Pollette über deſſen Betrag bey dem Aufſchlags-Untereinnehmer ihres Diſtrikts zu löſen. (k)

§. 35.

Die Untereinnehmer erhalten mit dem Anfange eines jeden Etatsjahres eine Quantität derſelben gedruckt zum Gebrauche zugefertiget. (l)

§. 36.

Ueber deren Empfang iſt eine Beſcheinigung zum Oberaufſchlagamte einzuſenden. (m)

§. 37.

Sie ſind in folgender Form ausgefertiget. (n)

(k) General-Mandat §. 6.
(l) Inſtruct. für die Unteraufſchl. §. 6.
(m) Erläut. Abſchn. I. §. 6.
(n) Inſtr. für die Unteraufſchl. sub 2 & 6.

atteſtirt, einzuſetzen ſey, ſo iſt dies ein Mißverſtand. (u)

§. 45.

Weil es auf der Pollette heißt: eingeſprengtes Malz, ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß der Brauer das Maas von dieſem, und nicht vom uneingeſprengten, oder gar vom rohen Getraide anzugeben habe, worauf die Untereinnehmer die Abnehmer der Polletten beſonders aufmerkſam zu machen haben. (w)

§. 46.

Die Pollette muß auf den Tag vorlauten, an welchem das Malz zur Mühle gebracht wird, und die Untereinnehmer haben ſich ſolchen jedesmal genau angeben zu laſſen. (x)

§. 47.

Polletten auf mehrere Tage im Voraus auszuſtellen, iſt der Regel nach unterſagt. (y)

§. 48.

Nur bey einer etwas weitern Entlegenheit der Brauereyen vom Sitze der Untereinnehmer, oder wenn ſich dieſe auf einige Zeit entfernen müßten, iſt ſolches als Ausnahme zugelaſſen. (z)

(u) Inſtr. für die Unteraufſchl. §. 2.
(w) General Mand. §. 6.
(x) Erläut. Abſchn. I. §. 2. Abſchn. III. §. 3.
(y) Inſtr. für die Unteraufſchl. §. 4.
(z) ibid.

§. 49.

In den Polletten darf durchaus nichts radirt oder korrigirt werden, ſonſt zieht dies eine Unterſuchung nach ſich. (a)

§. 50.

Sollte bey der Ausfertigung ein Verſehen vorgehen, ſo iſt eine andere zu gebrauchen, die korrigirte aber bis zur Polletten-Abrechnung zu aſſerviren. (b)

§. 51.

Damit die Pollettenlöſung den Brauern nicht zu beſchwerlich falle, haben die Untereinnehmer dazu gewiſſe Stunden des Tags feſtzuſetzen. (c)

§. 52.

Geht eine Pollette verloren, ehe das Malz in die Mühle abgegeben iſt, ſo darf unter der nämlichen Nummer, welche die Verlorne hatte, eine neue ausgeſtellt werden, es muß aber ausdrücklich beygeſetzt werden: Duplicat. (d)

§. 53.

Die Untereinnehmer müſſen, wenn ſie die Mühlen viſitiren, die ältern Polletten wieder mit zurück

(a) Erläut. Abſchn. I. §. 5.
(b) ibid.
(c) Inſtr. für die Unteraufſchl. §. 3.
(d) ibid. §. 11.

nehmen, in jedem Falle aber dafür ſorgen, daß ihnen dieſelben von den Müllern ſpäteſtens nach Verlauf von 14 Tagen wieder zugeſtellt werden. Geſchieht dieſes nicht, ſo haben ſie die Aſſiſtenz der Gerichtsſtelle zu imploriren, und dem Oberaufſchlagamte die Anzeige davon zu machen. (e)

§. 54.

Kommt ihnen eine zur Hand, welche vom Müller nicht atteſtirt iſt, ſo iſt ſolche mittels eines Anzeigsberichts an das Oberaufſchlagamt einzuſenden. (f)

§. 55.

Mit dem Schluſſe eines jeden Sudjahrs muß eine ordentliche und genaue Abrechnung über die im Laufe des Jahrs ſowohl empfangenen, als nach den Manualien verwendeten und unbrauchbar gewordenen Polletten hergeſtellt, und dieſe mit den überſchüſſigen zum Oberaufſchlagamt eingeſendet werden. (g)

Tit. IV.
Von der Manualführung.

§. 56.

Sonſt mußte nicht nur über jeden Bierbrauer,

(e) ibid. §. 7. General-Mand. §. 6. Nr. 3.
(f) Erläut. Abſchn. III. §. 7.
(g) ibid. Abſchn. I. §. 6.

ſondern auch über jeden Branntweinbrenner, ſo wie über jeden einzelnen, der in einem Communbrauhauſe braute, ein eigenes Manual unterhalten werden. (h)

§. 57.

Dieſe frühere Anordnung iſt aufgehoben. (i)]

§. 58.

Nur über jedes Brauhaus (Commun oder Privat) iſt fortan ein Manual zu führen. (k)

§. 59.

Wenn aber Einer braunes oder weißes Bier zugleich brauen ſollte, muß für jede Gattung ein eigenes gehalten werden. (l)

§. 60.

Brauen in einem Privatbrauhauſe neben dem Beſitzer auch noch Brauberechtigte, ſo entſtehen für dieſes Brauhaus 2 Manualien, nämlich eines für den Beſitzer und das andere für alle Brauberechtigte zuſammen. (m)

(h) Inſtr. für die Unteraufſchl. §. 10.

(i) Allerh. Verordn. d.d. 21. Aug. 1819. an die Regierung des Unter-Mainkreiſes ergangen, und allerh. Verordnung an alle Kreis-Reg. ergangen d.d. 4. July 1820. Geret Bd. 10. p. 910.

(k) ibid.

(l) Erläut. Abſchn. I. §. 7.

(m) Folge der Beſtimmung.

§. 61.

Eine Branntweinbrennerey oder Eſſigſiederey, welche im Großen betrieben wird, erhält begreiflicher Weiſe auch ein eigenes Manual; auſſerdem werden alle Branntweinbrenner eines Orts in einem und demſelben Manual aufgeführt. (n)

§. 62.

Die Manualien werden in folgender Form geführt. (o)

Auf der Auſſenſeite heißt es:

Manual
der Unteraufſchlagſtelle N.
Landgerichts N. N.
für
das Brau- und Rechnungsjahr 18 $^{o}/_{o}$
Nro. I. Brauhaus zu N.
Brauer N. für ſich
oder
Brauer N. für Brauberechtigte
I. Quartal vom 1. Oktob. bis Ende Dezemb. 18 $^{o}/_{o}$
8 Scheffel 1 Mtz. 40 fl. 50 kr.

Die innere Einrichtung iſt folgende:

(n) Allerh. Reſcr. d.d. 21. Aug. 1819. und 4. July 1820.
(o) Formular.

Jahr	Monat und Tag	Num.	Polletten-Abgabe	Malz-Betrag			Aufſchlags-Betrag		Jahr	Monat und Tag	Num.	Polletten-Rück-empfang	Malz-Betrag			Aufſchlags-Betrag	
				Sch.	Mtz.	V	fl.	kr.					Sch.	Mtz.	V	fl.	kr.
1822	20. Nov.	1	Brauer N.	4	—	—	—	—	1822	30. Okt.	1	aus der Dorfmühle	4	1	—	20	50
„	22 Febr.	2	„	4	—	—	—	—	„	eod.	2	„	4	—	—	20	—
			Summa	8	—	—	—	—				Summa	8	1	—	40	50

Ort, Jahr und Tag.

N. N.

§. 63.

Die Auſſenſeite enthält alſo, wie die Anſicht zeigt,

a) die Bezeichnung der Aufſchlagſtelle,

b) des Landgerichts,

c) die Nummer des Brauhauſes, indem jeder Untereinnehmer die Brauhäuſer, die er reſpizirt, unter fortlaufenden Nummern aufführt,

d) den Namen des Brauhausbeſitzers,

e) die Bezeichnung: ob das Manual für ihn oder für die Brauberechtigten gelte,

f) zur leichtern Ueberſicht wird auf der Auſſenſeite auch noch die Total-Summe aufgeführt.

Innerhalb enthält die Seite links:

die Polletten-Abgabe

die Seite rechts:

den Polletten-Rückempfang. (p)

§. 64.

Die Pollette muß mit dem Malzbetrage ſogleich wie ſie ausgeſtellt wird, und noch vor ihrer Verabfolgung in das Manual eingetragen werden. (q)

§. 65.

Wenn ſie zurück geliefert wird, muß vorgemerkt werden,

(p) Erklärung des Formulars.

(q) Drläut. Abſchn. I. §. 8.

werden, was das Malz nach der Atteſtation des Müllers gemeſſen hat. (r)

§. 66.

Deßwegen iſt es überflüßig, den Geldbetrag gleich bey der Polletten-Abgabe in dem Manuale vorzutragen, und es kann die letzte Columne auf der linken Seite leer gelaſſen werden. (s)

§. 67.

Geht eine Pollette durch den Müller oder Malzbrecher verloren, so iſt ſie gleichwohl als rückempfangen in dem Manuale vorzutragen. Nur iſt unter die Nummer derſelben zu ſetzen: Verloren. (t)

§. 68.

Alle Manualien müſſen vierteljährig mit dem letzten Tage des Quartals abgeſchloſſen, und mit der Abrechnung zum Oberaufſchlagamte eingeſendet werden. (u)

§. 69.

Eine Pollette, welche noch für das verfloſſene Quartal ausgeſtellt iſt, darf in ein Manual für das folgende nicht übertragen werden. (w)

(r) ibid. General-Mand. §. 11.

(s) Allerh. Reſcr. vom 4. July 1820. sub 6. Geret Bd. 10. p. 910.

(t) Inſtr. für die Unteraufſchl. §. 11.

(u) ibid. §. 14. Erläuter. Abſchn. I. §. 10.

(w) ibid.

Tit. V.
Von der Geldperception und Ablieferung.

§. 70.

Von dem Malze, welches im erſten Quartal geſchroten wird, iſt der Aufſchlag nur zur Hälfte in dieſem, die andere Hälfte aber erſt im dritten zu bezahlen. (x)

§. 71.

Eben ſo iſt von dem Malze, welches im zweyten Quartal geſchroten wird, der Aufſchlag nur zur Hälfte in dieſem, die andere Hälfte aber im vierten zu bezahlen. (y)

§. 72.

Dies gilt jedoch nur von dem Malze, das zum braunen Bier verwendet wird, denn bey dem Malze, das zum weiſſen Bier, Branntwein, Eſſig oder Germ verwendet wird, findet keine Nachborge Statt. (z)

§. 73.

Eben ſo wenig bey jenem, das im dritten oder vierten Quartal geſchroten wird. (a)

§. 74.

(x) General-Mand. §. 14.
(y) ibid.
(z) ibid.
(a) ibid.

§. 74.

Die Einziehung der Gelder muß nach Ablauf des Quartals zwiſchen dem 1. und 15. des darauf folgenden Monats erfolgen. (b)

§. 75.

Eine längere Nachborge findet nicht Statt, wenn auch der Brauer das Malz, das er brechen ließ, noch nicht verbraucht, oder das Erzeugniß noch nicht verwerthet haben ſollte. (c)

§. 76.

Bleibt der Aufſchlagspflichtige mit der verfallenen Schuldigkeit im Rückſtande, ſo muß der Untereinnehmer bey dem Oberaufſchlagamte die Anzeige davon machen, und er darf ihm ohne des letztern beſondere Authoriſation keine Pollette mehr ausſtellen. (d)

§. 77.

Will der Brauer von der ihm zugeſtandenen Nachborge keinen Gebrauch machen, ſondern das Geld in jedem Quartale ganz bezahlen, ſo darf ihn der Untereinnehmer damit nicht zurück weiſen. (e)

§. 78.

Er muß aber auch in dieſem Falle den ganzen Betrag in Rechnung bringen. (f)

(b) ibid.
(c) ibid. §. 3.
(d) General-Mand. §. 17.
(e) Erläuterung. Abſchn. II. §. 10.
(f) Folge der Beſtimmung.

§. 79.

Oder wenn die Rechnung ſchon geſchloſſen ſeyn ſollte, das Geld als Abſchlagszahlung für das Quartal, wofür es gehörig iſt, gleich nachſenden. (g)

§. 80.

Unterläßt er eines wie das andere, ſo zieht dies eine Unterſuchung gegen ihn nach ſich. (h)

§. 81.

Diejenigen, welche der Nachborge ſich bedienten, muß er in ein Verzeichniß bringen, und ſolches ſeiner Quartalsrechnung beylegen, was jedoch bey großen Brauereyen, von denen es bekannt iſt, daß ſie im erſten und zweyten Quartale nur die Hälfte bezahlen, umgangen werden kann. (i)

§. 82.

Unterläßt ein Untereinnehmer, die verfallene Schuldigkeit im beſtimmten Termine einzuziehen, ſo bleibt er für jeden Nachtheil oder Verluſt, der aus ſeiner Saumſeligkeit oder Nachſicht entſtanden iſt, verantwortlich. (k)

§. 83.

Alle Aufſchlagsgelder ohne Ausnahme, die er einnimmt, muß er begreiflicher Weiſe quittiren, und

(g) desgl.
(h) desgl.
(i) desgl.
(k) Inſtr. für die Unteraufſchl. §. 15.

dazu ſind beſondere Quittungsbüchlein vorgeſchrieben. (l)

§. 84.

Nur in dieſe darf er die von den Aufſchlagspflichtigen erhobenen Gelder beſcheinigen, ſonach iſt es unterſagt, ſeparate Quittungen auszuſtellen. (m)

§. 85.

In dieſe Quittungsbüchlein werden die Zahlungen, ſo wie ſie geſchehen, eingetragen, am Ende eines jeden Sudjahrs ſummirt, und auf dieſe Art mit jedem Aufſchlagspflichtigen abgerechnet. (n)

§. 86.

Kömmt einer, der noch mit Aufſchlagsgeldern in Rückſtand iſt, in Concurs, ſo iſt ſogleich bey dem Oberaufſchlagamte die Anzeige davon zu machen, in jedem Falle aber die Foderung bey dem Concursgerichte vorläufig zu liquidiren. (o)

§. 87.

Bey der Geldeinhebung iſt zu beobachten, daß keine durchlöcherte, beſchnittene oder verrufene Münzen, und ſoviel es immer geſchehen kann, keine ausländiſche Scheidemünzen angenommen werden. (p)

(l) Erläut. Abſchn. II. §. 5. Reſcr. der k. Steuer- u. Dom. Sect. d.d. 14. Dec. 1813.
(m) Folge der Beſtimmung.
(n) Erläut. Abſchn. II. §. 5.
(o) Ausfluß der Dienſtesfunction.
(p) nothwendige adminiſtrative Beſtimmung.

§. 88.

Die eingezogenen Gelder müſſen übrigens unverweilt an das Oberaufſchlagamt eingeſendet werden, und ſollen nach Verlauf eines Quartals am 20ten des darauf folgenden Monats dort eingetroffen ſeyn. (q)

§. 89.

Bleibt ein Untereinnehmer damit im Rückſtande, ſo iſt das Oberaufſchlagamt ermächtigt, ihn durch Wartboten zu moniren. (r)

§. 90.

Geht durch die verſpätete Einſendung etwas durch Diebſtahl oder ſonſt zu Verluſt, ſo hat er dafür zu haften. (s)

§. 91.

Die Geldlieferungen müſſen in nach Sorten ausgeſchiedenen Rollen oder Säcken geſchehen, und zwar:

3 kr. Stücke in Rollen zu	—	—	10 fl.
6 kr. Stücke in Rollen zu	—	—	10 fl.
12 kr. Stücke in Rollen zu	—	—	25 fl.
oder in Säcken zu	—	—	500 fl.
24 kr. Stücke in Rollen zu	—	—	50 fl.
oder in Säcken zu	—	—	500 fl.

¼ Kro=

(q) General-Mand. §. 18.

(r) Inſtr. für die O.A.Aemter §. 4.

(s) Inſtr. für die Unteraufſchl. §. 19.

$\frac{1}{4}$ Kronenthaler, nämlich

74 Stücke mit 3 kr. Zuſchuß zu — 50 fl.

oder mit 30 kr. Zuſchuß in Säcken zu 500 fl.

$\frac{1}{2}$ Kronenthaler, nämlich

37 Stücke mit 3 kr. Zuſchuß zu — 50 fl.

oder mit 30 kr. Zuſchuß in Säcken zu 500 fl.

Ganze Kronenthaler, nämlich

37 Stücke mit 6 kr. Zuſchuß zu — 100 fl.

oder mit 1 fl. Zuſchuß in Säcken zu 1000 fl. (t)

§. 92.

Die Rollen müſſen verſiegelt, die Unteraufſchlagſtelle und der Geldbetrag auf der Auſſenſeite bemerkt, gut packetirt, auf der Addreſſe die Totalſumme der Lieferung ausgedrückt, und die Bezeichnung K. D. S. (Königliche Dienſtſachen) beygefügt werden. (u)

§. 93.

Dem Begleitungsberichte iſt ein Sortenzettel (Münzliſte) beyzulegen, worauf, wenn auſſer dem Malzaufſchlage auch noch Geld für ausländiſches Bier, oder Strafgelder darunter begriffen ſeyn ſollten, dieſes beſonders zu bemerken iſt. (w)

§. 94.

Befindet ſich am Sitze der Aufſchlagſtelle eine

(t) Miniſterial-Reſcr. d.d 10. Oct. 1823.

(u) Erläut. Abſchn. I. §. 21.

(w) Erläut. Abſchn. I. §. 18. und adminiſtr. Beſtimmungen.

fahrende Poſt, ſo müſſen die Gelder dort abgegeben werden. (x)

§. 95.

Iſt dies aber nicht der Fall, ſo darf die Verſendung durch Boten bis zur nächſten Poſtſtation, und nach Umſtänden bis an den Sitz des Oberaufſchlagamts geſchehen, und es paſſiren in dieſem Falle

16 kr. p. Meile als Botenlohn, dann
2 kr. p. Meile vom Hundert als Tragerlohn. (y)

§. 96.

In der darüber auszuſtellenden Quittung muß aber immer die Meilenzahl, ſo wie der Geldbetrag deutlich ausgedruckt werden. (z)

§. 97.

Werden die Gelder durch Boten unmittelbar zum Oberaufſchlagamte geſendet, ſo ſind dieſen auſſer den Sortenzetteln kurze Lieferſcheine mitzugeben, welche quittirt und den Boten als Interims-Quittungen zurück gegeben werden, indem die Hauptquittung erſt mit der approbirten Abrechnung erfolgt. (a)

(x) Erläut. Abſchn. I. §. 20.
(y) ibid. §. 15.
(z) Adminiſtrative Beſtimmung.
(a) Erläut. Abſchn. I. §. 20.

§. 98.

Schließlich wird den Untereinnehmern empfohlen, ſich ein Poſt- oder Botenbuch zu halten, und ſich darin ihre Geldrimmeſſen beſcheinigen zu laſſen. (b)

Tit. VI.
Von der Abrechnung.

---

§. 99.

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben muß in jedem Quartal vollſtändige Abrechnung gepflogen werden. (c)

§. 100.

Es iſt folgendes Formular vorgeſchrieben. (d)

Auf der Auſſenſeite heißt es:

Abrechnung
Aufſchlag-Untereinnehmers N. N.
Landgerichts N.
mit dem königl. Oberaufſchlagamte
des N. N. Kreiſes
für das te Quartal des Etats-Jahres 18—
id est
Vom bis

Die innere Einrichtung dahingegen iſt folgende:

(b) Adminiſtrative Beſtimmung.
(c) Erläuterungen Abſchn. I. §. 11.
(d) emanirtes Formular.

Nr. der Beylag.	Nummer des Brauhauſes	Einnahme	Malz-Betrag		Aufſchlags-Betrag		Wirkliche Einnahme		Reſt	
			S.	M.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Von Brauereyen.								
		Brückenau								
1	I	Commun-Brauhaus = =	100	—	500	—	250	—	250	—
		Römershag.								
2	II	Privat-Brauhaus des N.								
		1) derſelbe für ſich zum braunen Bier = = = = =	20	—	100	—	50	—	50	—
		2) derſelbe für ſich zum weißen Bier = = = = =	—	—	—	—	—	—	—	—
3	III	Privatbrauhaus des N. alda.	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa von Brauereyen	120	—	600	—	300	—	300	—
		II. Von Branntwein-brennereyen.								
4		von Brückenau = = =	2	—	10	—	10	—	—	—
5		von Schildeck = = = =	1	—	5	—	5	—	—	—
6		von Breitenbach = = =	2	—	10	—	10	—	—	—
		Summa von Branntweinbrennereyen.	5	—	25	—	25	—		
		III. Von Eſſigſiedereyen. Nichts.								
		IV. Vom ausländ. Bier.								
7		von der Zollſtation in N.	—	—	—	—	10	—	—	—
8		vom Beyzollamt in N.	—	-	—	—	5	—	—	—
9		von der Zollſtation in N.	—	—	—	—	5	—	—	—
		Summa von ausländ. Bier.	—	—	—	—	20	—	—	—
		Wiederhohlung der Einnahme.								
		Von Brauereyen = = =	120	—	600	—	300	—	300	—
		Von Branntweinbreñereyen	5	—	25	—	25	—	—	—
		Von Eſſigſiedern = = =	—	—	—	—	—	—	—	—
		Vom ausländiſchen Bier =	—	—	—	—	20	—	—	—
		Summa aller Einnahmen.	125	—	625	—	345	—	300	—

Nr. der Beylag.	Ausgabe	Geld=Betrag fl.	kr.
1	I. Auf Abſchreibungen.		
	Dem Brauer N. zu N. ſind gemäß Oberaufſchlagamtlicher Eröffnung vom ..... an ſeiner Schuldigkeit abzuſchreiben bewilligt worden, und werden in Folge deſſen gegen den anliegenden Genußſchein in Ausgabe geſtellt. . . .	145	—
2	II. Auf Beſoldung und Regie.		
	Dem Aufſchlags=Untereinnehmer an Functions=Gehalt	10	—
	Demſelben an pro Centen von der Einnahme ad 300 fl. über Abzug des bewilligten Nachlaſſes à 2 proC.	6	—
	An Schreib=Materialien.		
	NB. Dieſer Anſatz findet nur in der 4ten Quartalrechnung Statt.		
3	Für die Ablieferung der Gefälle zum königl. Oberaufſchlagamt, und zwar bis an die nächſte Poſt von 4 Meilen als Botenlohn . 1 fl. 4 kr.		
	Von 282 fl. à 2 kr. pr. Hundert für die Meile als Tragerlohn . . . . . 22 kr.	1	26
	Summa . . .	62	26

Abgleichung.

Einnahme . . . 345 fl. — kr.
Ausgabe . . . 62 fl. 26 kr.

Reſt . . 282 fl. 34 kr.

Brückenau den 1. Januar 1823.

N. N.

§. 101.

Die einzelnen Manualien bilden die Belege der Abrechnung. Reſpicirt nun ein Untereinnehmer auch weiße Brauereyen, ſo hat er für ſelbige eigene Manualien zu führen, und auch in der Quartals-Abrechnung dieſe beſonders vorzutragen. (e)

§. 102.

Iſt für eine oder die andere Brauerey gar keine Pollette ausgeſtellt worden, ſo vertritt die Fehlanzeige die Stelle des Manuals. (f)

§. 103.

Die Abrechnung muß nach Verlauf des Quartals in den erſten Tagen des darauf folgenden Monats bey dem Oberaufſchlagamte eintreffen, wo das eine Exemplar bleibt, und das andere nach erfolgter Reviſion zurück geht. (g)

§. 104.

Ueberſteigen die Ausgaben die Einnahme, ſo wird die Mehr-Ausgabe durch das Oberaufſchlagamt der Unteraufſchlagſtelle baar erſetzt. (h)

Tit. VII.

(e) Erläuter. Abſchn. I. §. 11. Formular lit. B.

(f) desgl.

(g) desgl.

(h) desgl.

Tit. VII.
Von der Viſitation der Mühlen und Brauereyen, und der Anzeige der entdeckten Gefährden.

§. 105.

Es gehört nach Tit. II. zu den allgemeinen Pflichten der Aufſchlags-Untereinnehmer, auf die Gefährden, wodurch der Aufſchlag verkürzt werden könnte, zu invigiliren, und daraus leitet ſich die beſondere Verpflichtung ab, die Mühlen und Brauhäuſer öfters zu viſitiren. (i)

§. 106.

Sie haben in den Mühlen darauf zu ſehen, ob die Müller auf das Malzbrechen verpflichtet ſind; ob ſie die vorgeſchriebenen hölzernen, gehörig abgeaichten Meſſereyen beſitzen; ob ſie nicht Malz ohne Pollette im Hauſe haben; ob ſie dieſe gehörig meſſen; ob ſie die Brechregiſter nach der Vorſchrift führen; ob ſie die Polletten gehörig atteſtiren, und ob ſie ſolche zu rechter Zeit abliefern. (k)

(i) General-Mand. §. 13.

(k) ibid. dann Inſtruct. für die Unteraufſchl. §. 13. Erläut. Abſchn. III. §. 12.

§. 107.

Finden ſie, daß ein Müller noch nicht verpflichtet iſt, ſo haben ſie bey der kompetenten Gerichtsſtelle unter Berufung auf das allerhöchſte Reſcript vom 20. Juny 1822 auf deſſen Verpflichtung ungeſäumt geziemenden Antrag zu ſtellen, ſich das Verpflichtungs-Protokoll zu erbitten, und dieſes zum Oberaufſchlagamte einzuſenden. Sollte die Verpflichtung verzögert werden, ſo iſt ſolches dem Oberaufſchlagamte zur weitern Einſchreitung anzuzeigen. (l)

§. 108.

Treffen ſie in den Mühlen Malz an, ſo müſſen ſie ſolches von Zeit zu Zeit nachmeſſen laſſen, und da, wo die Meſſung in ihrer Gegenwart vorgenommen wird, ſolches auf der Pollette bemerken. (m)

§. 109.

Finden ſie Polletten, auf welchen das Malzquantum noch nicht atteſtirt iſt, ſo haben ſie ſolche ſogleich einzuziehen, und mit Anzeigsbericht zum Oberaufſchlagamte einzuſenden. (n)

§. 110.

Es iſt öfters vorgekommen, daß die Aufſchlags-

(l) Allerh. Verordn. v. 30. Auguſt 1811. Reg.Bl. p. 1129. Allerh. Reſcr. d.d. 20. Juny 1822.

(m) Erläuter. Abſchn. III. §. 10.

(n) ibid. Abſchn. III. §. 7.

Untereinnehmer das Malz auf den Einſprengböden nachmeſſen, und ſodann den Betrag deſſelben in die Pollette ſchreiben. Da aber die Nachmeſſung verordnungsmäßig nur in den Mühlen zu geſchehen hat, ſo dörfen die Aufſchlags-Untereinnehmer künftighin das Malz in den Einſprengböden nur dann meſſen, wenn ſie ſich vom Betriebe des Sudweſens überzeugen wollen. Aber ſelbſt in dieſem Falle muß das Malz auch noch in der Mühle gemeſſen werden, um Nachſchleppungen deſſelben zu begegnen. (o)

§. 111.

In den Brauhäuſern haben ſie ſich die gehörige Kenntniß von dem Gehalte der Keſſel, der Kühlſchiffe und ſonſtigen Braugeſchirre zu verſchaffen, damit ſie zu ermeſſen vermögen, ob das Biererzeugniß mit dem Malzbetrage, worüber die Pollette gelößt wurde, in Uebereinſtimmung erſcheine, auch nachzuſehen, ob nicht zu einer Zeit gebraut werde, wo keine Pollette gelößt wurde, und ob kein ausländiſches Malz eingeſchwärzt, oder eine geheime Malzmühle gehalten werde. (p)

§. 112.

(o) General-Mand. §. 7. Nr 2. und §. 13. Allerh. Reſcr. vom 31. Oct. 1821.

(p) Inſtruct. für die Unteraufſchl. §. 1 u. 13. Allerh. Reſcr. d.d. 31. Oct. 1821. Geret Bd. II. p. 1017.

§. 112.

Entdecken ſie in den Mühlen oder Brauhäuſern eine Gefährde, ſo ſind ſie ſchuldig, bey dem Kreis-Oberaufſchlagamte ſogleich die Anzeige davon zu machen. (q)

§. 113.

Dies müſſen ſie auch jedesmal thun, wenn ſie einen unverhältnißmäßigen Malzüberſchuß gegen die Pollette antreffen, und es iſt gefehlt, wenn ein und andere den Ueberſchuß blos auf der Pollette vormerken, in der Erwartung, daß das Oberaufſchlagamt bey der Reviſion von ſelbſt darauf kommen werde. (r)

§. 114.

Mit der Anzeige muß übrigens, wenn es einen Malzüberſchuß gilt, auch die Pollette eingeſendet werden. (s)

§. 115.

Die Unteraufſchläger müſſen ſich aber auch bemühen, ſich zu jeder Defraudations-Anzeige die Beweismittel zu verſchaffen. (t)

§. 116.

Dies geſchieht dadurch, daß ſie entweder ein ganz kurzes Conſtatirungs-Protokoll darüber aufnehmen,

---

(q) General-Mand. §. 13. Inſtr. für die Unteraufſchl. §. 21.
(r) Inſtruct. für die Unteraufſchl. §. 21.
(s) ibid.
(t) ibid.

und ſolches, nachdem die Umſtände ſind, vom Müller oder Brauer oder von zugezogenen Zeugen unterſchreiben, oder, wenn es einen Malzüberſchuß gilt, ſolchen wenigſtens durch einen oder den andern auf der Pollette atteſtiren laſſen. (u)

§. 117.

Diäten können ſie übrigens für ihre Viſitationen nie aufrechnen, ſondern ſie ſind ſolche ex officio vorzunehmen ſchuldig. (w)

§. 118.

In beſondern Fällen ſind ihnen indeſſen 3 fl. als Tagegebühren bewilligt. (x)

Tit. VIII.
Von den Malzanzeigen der Aufſchlags-Untereinnehmer.

§. 119.

Das Oberaufſchlagamt muß nach Verlauf eines jeden Quartals, und zwar bis zur Mitte des darauf folgen-

(u) Erklärung der Inſtruction.
(w) Allerh. Reſcr. d.d. 11. Apr. 1818. Geret Bd. 8. p. 678.
(x) ibid.

folgenden Monats der königl. Kreisregierung eine Material- und Pecunial-Ueberſicht vorlegen: Auf wie viel Scheffel Malz-Polletten ausgeſtellt wurden, und wie viel alſo an Malzaufſchlag anfällig geworden ſey. (y)

§. 120.

Wollte dasſelbe dieſe Data aus den einkommenden Rechnungen ſchöpfen, ſo würde es dieſen Termin nicht einhalten können, und darum muß von jeder Unteraufſchlagſtelle gleich nach Verlauf eines Quartals wenigſtens eine Materialanzeige an das Oberaufſchlagamt eingeſendet werden. (z)

§. 121.

Dieſe muß enthalten, was für Malzgattungen zum Bier, Branntwein, Eſſig oder Germ in dem verfloſſenen Quartal verbraucht wurden, und nach folgendem Formulare angefertigt werden. (a)

Anzei-

(y) General-Mand. §. II. und adminiſtrative Beſtimmung, welche zur Erklärung des gedachten §. II. und der Inſtruction für die Unteraufſchl. nothwendig geworden iſt. Erläut. Abſchn. I. §. 17.

(z) ibid.

(a) ibid.

Anzeige

über die im Bezirke des Unteraufſchlägers N. N. im . . ten Quartal verwendeten Malzgattungen.

Im . . ten Quartal 18/°- ſind im Ganzen verbraucht worden:

151	Schffl.	3	Mtz.	2	Vrtl.	Gerſtenmalz zu Bier,
55	—	3	—	1	—	detto zu Branntwein,
—	—	—	—	—	—	detto zu Eſſig,
—	—	—	—	—	—	Waitzen zu Bier,
—	—	—	—	—	—	detto zu Eſſig.
207	Schffl.	—	Mtz.	3	Vrtl.	

Ort, Jahr und Tag.

N. N.

§. 122.

Sie muß beſtimmt nach Verlauf eines Quartals am 2. des darauf folgenden Monats bey dem Oberaufſchlagamt eintreffen. (b)

§. 123.

Wird die Einſendung dieſer Anzeige verſpätet, ſo ſind die Oberaufſchlagämter ermächtigt, ſolche auf Koſten der Untereinnehmer durch eigene Wartboten abholen zu laſſen. (d)

Tit. IX.

(b) ibid.
(d) ibid. und Inſtr. für die Unteraufſchl. §. 3.

Tit. IX.

Von dem Verhältniſſe des trockenen gegen das eingeſprengte, desgleichen des geſchrotenen gegen das ungeſchrotene Malz.

---

§. 124.

Nach den angeſtellten Verſuchen mehrt ſich 1 Scheffel trockenes Malz durch das Einſprengen um 1 Metze, es giebt alſo 1 Scheffel trockenes Malz, wenn es eingeſprengt wird, 1 Scheffel 1 Metzen. (e)

§. 125.

Das eingeſprengte Malz mehrt ſich durch das Aufſchroten höchſtens um 2 $\frac{1}{4}$ Metze, alſo werden 8 $\frac{1}{4}$ Metzen geſchrotenes Malz 6 Metzen ungeſchrotenem gleich geachtet. (f)

§. 126.

Und dieſes Verhältniß haben die Untereinnehmer bey ihren Viſitationen zum Grunde zu legen. (g)

Tit. X.

(e) ~~Inſtr. für~~ die O.A.Beamten bezüglich auf ihre Viſitations-Reiſen §. 3. lit. b.

(f) Erläut. Abſchn. III. §. 6.

(g) Folge der Beſtimmung.

Tit. X.
Von der Schreibart, der ſich die Aufſchlags-Untereinnehmer gegen die Oberaufſchlagämter zu bedienen haben.

---

§. 127.

Die Schreiben der Untereinnehmer an die Oberaufſchlagämter geſchehen in Berichtsform.

§. 128.

Sie werden im halben Stande (halbbrüchig) geſchrieben.

§. 129.

Oben rechts werden Ort, Jahr und Tag geſetzt, und gleich darunter die Anrede:

Königliches Kreis-Oberaufſchlagamt!

oben links heißt es:

Bericht der Aufſchlagſtelle N. in Betreff ꝛc.

§. 130.

Die Ausdrücke: gnädig, gnädigſt, unterthänig ꝛc. und dergleichen, die nur den obern Landes-Collegien gebühren, ſind nicht mehr zu gebrauchen.

§. 131.

Wenn die letzte Seite eines Bogens nicht vollgeſchrieben iſt, ſo iſt kein Umſchlag (Couvert) nöthig,

ſondern

ſondern es wird die Adreſſe auf dem Bericht geſchrie-
ben.

§. 132.

Es wird beygeſetzt: K. D. S. (Königliche Dienſt-
ſachen) weil die Briefſchaften nur unter dieſer Be-
zeichnung poſtfrey paſſiren. (h)

Tit. XI.
Von den zu erſtattenden Jahrsberichten, und von Verwahrung der Geſchäftspapiere insbe- ſondere.

§. 133.

Jeder Aufſchlags-Untereinnehmer iſt ſchuldig, am
Ende des Jahrs einen Rechenſchaftsbericht zu erſtat-
ten. (i)

§. 134.

Dieſer hat ſich darüber auszubreiten:

a) Ob und warum der Aufſchlag gegen das voraus-
gegangene Jahr zu- oder abgenommen habe;

b) Ob und warum ſich im folgenden Jahre eine
Minderung oder Mehrung erwarten laſſe;

(h) Geſchäftsformen, die nur gelegenheitlich eingerückt wer-
den.

(i) Inſtr. für die Unteraufſchl. §. 24.

c) Welche Gebrechen überhaupt wahrgenommen worden, und

d) welche Mittel zu deren Abwendung vorzukehren ſeyn möchten. (k)

§. 135.

Dieſe Berichte der Untereinnehmer ſollen, damit man ihre Qualifikation daraus erkennen möge, von den Oberaufſchlagämtern den Kreisregierungen jährlich vorgelegt, von dieſen aber wieder remittirt werden. (l)

§. 136.

Auſſerdem werden die Untereinnehmer erinnert, ihre Geſchäftspapiere immer in Ordnung zu erhalten, damit ſie ſolche zu jeder Zeit dem Viſitations-Commiſſair vorlegen, oder bey einem eintretenden Perſonalwechſel ſogleich vollſtändig extradiren können. (m)

Tit. XII.

Von den Beſoldungen, und den ſonſtigen Dienſt-Emolumenten der Aufſchlags-Untereinnehmer.

---

§. 137.

Die Beſoldung der Aufſchlags-Untereinnehmer beſteht:

1) in

(k) ibid.
(l) Inſtr. für die O.A.Aemter. §. 16.
(m) Inſtr. für die Unteraufſchl. §. 25.

1) in einem fixen Functionsgehalte;
2) in den Tantiemen von der Brutto-Einnahme;
3) in dem Schreibmaterialien-Averſum, und
4) in den Strafantheilen bey Defraudations-Anzeigen. (n)

§. 138.

Der fixe Functionsgehalt iſt ſich nirgends gleich, ſondern bald minder bald mehr, nach dem Umfange der Stelle ſelbſt. (o)

§. 139.

Die Tantiemen beſtehen gewöhnlich in 2. pr.Ct. von der Brutto-Einnahme, und nur bey ſehr bedeutenden Perceptionen in 1½ oder auch 1 pr.Ct. (p)

§. 140.

Als Schreibmaterialien-Averſum dürfen für das erſte Manual ein Gulden, für jedes weitere zwölf Kreuzer jährlich verrechnet werden. (q)

§. 141.

Der Strafantheil beſteht in der Hälfte der erkannten Geldſtrafe, welche dem Untereinnehmer, wenn er der Anzeiger iſt, zufällt. (r)

(nop) Allerh. Reſcr. vom 28. Apr. 1809. Reſcr. der königl. Steuer- und Dom. Sec. vom 13. May 1809. General-Mand. §. 24.

(q) Allerh. Reſcr. vom 4. Nov. 1808. Erläut. Abſchn. I. §. 13.

(r) General-Mand. §. 24.

§. 142.

Die Tantiemen dürfen nur von der effectiven Einnahme, alſo weder von Nachläſſen noch von Ausſtänden verrechnet werden. (s)

§. 143.

Bey Todesfällen oder bey ſonſtigen Dienſtesveränderungen kömmt dem Abgehenden, oder deſſen Erben der fixe Functionsgehalt pro rata temporis zu. (t)

§. 144.

Auch bleiben ihm und deſſen Erben (wie es ſich von ſelbſt verſteht) die Tantiemen von den bey einem eintretenden Perſonal-Wechſel bereits verfallenen und erhobenen Aufſchlagsgefällen. (u)

§. 145.

Dahingegen ſollen die Tantiemen von denen bey einem eintretenden Perſonal-Wechſel zwar verfallenen, aber noch nicht erhobenen Gefällen, zwiſchen den Ab- und Neuangehenden gleichheitlich vertheilt werden. (w)

§. 146.

Wird jedoch ein Untereinnehmer wegen erwieſenen Dienſtgebrechen entlaſſen, ſo hat er an den Tantiemen von denen bey ſeinem Abgange zwar verfalle-

---

(s) Erläut. Abſchn. I. §. 12.

(t) Allerh. Reſcr. d.d. 16. Jan. 1821. Geret B. II. p. 1015.

(u) ibid.

(w) ibid.

nen, aber noch nicht erhobenen Aufſchlagsgefällen keinen Antheil, ſondern ſolche fallen ganz den Neueintretenden zu. (x)

§. 147.

Was den Strafantheil betrifft, ſo bleibt ſolcher, wenn die Strafe einmal durch ein rechtkräftiges Urtheil ausgeſprochen iſt, dem Anzeiger ungeſchmälert, und nur der dem Aerar zuſtehende Antheil kann im Wege der Gnade erlaſſen werden. (y)

§. 148.

Auch hat der Untereinnehmer gleich jedem andern Anzeiger wegen des ihm zuſtehenden Strafantheils das Recht, gegen ein Erkenntniß, wodurch er dieſes beeinträchtigt glaubt, den Recurs zu ergreifen. (z)

§. 149.

Der fixe Functionsgehalt und die Brutto-Procente ſind vierteljährig zu verrechnen, und auf einem und demſelben mit dem Gradationsſtempel verſehenen Bogen zu quittiren. (a)

§. 150.

(x) ibid.
(y) Allerh. Reſcr. d.d. 28. July 1820. Geret Bd. 10. p. 920.
(z) Inſtr. für die O.A.Aemter §. 8.
(a) Erläut. Abſchn. I. §. 14.

§. 150.

Das Schreibmaterialien-Averſum dahingegen iſt erſt am Schluſſe des Etats-Jahrs in der vierten Quartals-Rechnung zu verrechnen. (b)

§. 151.

Die Strafen, die bey einer oder der andern Aufſchlagſtelle eingehen, kommen nicht in ihre Rechnung, ſondern werden beſonders eingeſendet, ſomit werden auch die Strafantheile, die Einer oder der Andere bezieht, dort nicht in Ausgab geſtellt, und eben daher können auch von den Strafgeldern keine Brutto-Procente verrechnet werden. (c)

§. 152.

Uebrigens findet die Auszahlung eines Gehaltes für den Sterb- und Nachmonat an die Erben eines verſtorbenen Untereinnehmers nicht Statt. (d)

Tit. XIII.

Von den Dienſtvergehungen der Aufſchlags-Untereinnehmer und deren Beſtrafung.

---

§. 153.

Die Aufſchlags-Untereinnehmer, welche die Auf-

(b) ibid. §. 13.
(c) Aus Mangel eines Titels.
(d) Allerh. Reſcr. d.d. 21. Nov. 1817. Geret Bd. 7. p. 479.

ſchlagsgefälle unterſchlagen, oder veruntreuen, ſollen caſſirt, und zu allen öffentlichen Aemtern und Geſchäften unfähig erklärt, überhaupt nach den allgemeinen Strafgeſetzen behandelt werden. (e)

§. 154.

Gleicher Strafe unterliegen jene, welche zur Defraudation des Aufſchlags wiſſentlich mitwirken, (f)

§. 155.

Oder wirklich entdeckte Gefährden verheimlichen und unangezeigt laſſen. (g)

§. 156.

Uebrigens ſoll zwiſchen dem Betriebe, der ihrer Reſpizenz anvertrauten Brauereyen und dem Ertrage des Aufſchlags, von Zeit zu Zeit eine Vergleichung angeſtellt, und wenn dieſer mit jenem in keinem Verhältniſſe ſtehen ſollte, in Zeiten angemeſſene Vorkehrung getroffen werden. (h)

IVter Abſchnitt.

(e) General-Mand. §. 22.
(f) ibid.
(g) ibid.
(h) ibid.

IV[ter] Abſchnitt.

Vom

Proceſſe

in

Aufſchlags-Defraudationsſachen.

Art. I.

(Begründung der Gerichtsbarkeit der Oberaufſchlagämter.)

In allen Malzaufſchlags-Defraudationsſachen iſt das Kreis-Oberaufſchlagamt der ordentliche vom Staate beſtellte Richter, und vor dieſem haben die Angeſchuldigten Recht zu ſuchen und zu nehmen. (a)

Art. II.

(Ausnahme davon.)

Nur dann, wenn eine Defraudation mit einem Verbrechen oder Vergehen in unmittelbarer Verbindung oder Beziehung ſteht, gehört die Unterſuchung zur Kompetenz der Strafgerichte. (b)

Art. III.

Dieſe haben aber in einem ſolchen Falle über den Betrag des defraudirten Gefälls, ſo wie über die eintretende Strafe jederzeit mit der Adminiſtrativbehörde Communication zu pflegen. (c)

Art. IV.

(a) General-Mand. §. 26. Organ. Edict vom 8. Aug. 1808. (R.Bl. p. 1879.

(b) Allerh. Verordn. vom 12. Sept. 1815. (R.Bl. p. 737.

(c) ibid.

Art. IV.

Iſt hingegen die Defraudation abgeſondert, und unabhängig von dem zur Unterſuchung gezogenen Verbrechen oder Vergehen begangen worden, ſo kann die eintretende ſtrafrechtliche Unterſuchung, die Unterſuchung über die Defraudation nicht aufhalten, ſelbſt nicht im Falle der Verhaftung des Angeſchuldigten, wenn dieſer zu derſelben einen Anwalt ernennen, oder ein ſolcher für ihn von Amts wegen beſtellt werden kann. (d)

Art. V.

Auch kann die vom Strafgerichte erkannte Strafe die Adminiſtrativbehörde nie hindern, ihre aus der Defraudation erwachſenen Rechte ſowohl hinſichtlich des Schadenserſatzes, als der verwirkten Geldſtrafe an dem Vermögen des Verurtheilten geltend zu machen. (e)

Art. VI.

Die Zuſtändigkeit des Oberaufſchlagamts über den Haupturheber begründet auch die Zuſtändigkeit über die Theilnehmer und Gehülfen. (f)

Art. VII.

(d) ibid. §. 7.

(e) ibid. §. 8.

(f) Ex analogia des Strafgeſetzbuches.

Art. VII.

(Von der Verbindlichkeit der Angeſchuldigten, ſich perſönlich zu verantworten.)

Die Angeſchuldigten ſind verbunden, ſich vor demſelben oder der Commiſſion deſſelben perſönlich zu verantworten. (g)

Art. VIII.

(Ausnahme davon.)

Nur wenn wahrhaft und anerkannt erhebliche Urſachen ſolches hindern, kann hierin nachgeſehen werden. (h)

Art. IX.

In dieſem Falle muß aber der Angeſchuldigte ſeine Verantwortung, wenn er ſiegelmäßig iſt, mit eigenhändiger Unterſchrift und Fertigung, (i)

Art. X.

Und wenn er nicht ſiegelmäßig iſt, mittels eines bey ſeiner Gerichtsbehörde errichteten und gefertigten Protokolls übergeben. (k)

Art. XI.

Die Unterſuchung ſoll in der Regel vor dem Oberaufſchlagamte, oder von dem Kreis-Oberaufſchlag-

---

(g) Inſtruct. für die Oberaufſchl. Aemter. §. 8.
(h) ibid.
(i) Inſtruct. für die Oberaufſchlagämter §. 8. lit. c.
(k) ibid.

ſchlagbeamten, bey Gelegenheit ſeiner Viſitationsrei-
ſen vorgenommen werden. (l)

Art. XII.

(Wann eine Unterſuchung einzuleiten ſey.)

Der Unterſuchungs-Prozeß wird eingeleitet, ſo-
bald das Oberaufſchlagamt Kenntniß von einer be-
gangenen Defraudation erhalten hat. (m)

Art. XIII.

(Wie ſolche zu geſchehen habe.)

Die Unterſuchung geſchieht im ſummariſchen Pro-
zeſſe, und es ſind die Oberaufſchlagämter keineswegs
an die Formen des Accuſſations-Prozeſſes gebunden,
ſondern ſie können auch ex officio verfahren, wo die
Umſtände ſolches zweckmäßig machen. (n)

Art. XIV.

In Fällen, wo der Aufbringer nicht in eigener
Perſon die Klage führen will oder kann, darf ſtatt
ſeiner ein Anwalt nomine fisci zur Anklage beſtellt
werden. (o)

Art. XV.

Dieß iſt auch in jenen Defraudationsfällen geſtat-
tet,

(l) Inſtr. für die O. Aufſchläg. hinſichtlich der jährlich vorzu-
nehmenden Viſitationen d.d. 22. Dec. 1812.
(m) Inſtr. für die O.A.Aemter §. 8.
(n) ibid.
(o) ibid.

tet, welche zwar ex officio entdeckt werden, aber zum Unterſuchungs-Prozeſſe nicht geeignet ſcheinen. (p)

Art. XVI.

(Welches Verfahren einzutreten habe.)

Es tritt dabey lediglich das civilrechtliche Verfahren, ſomit die Beſtimmungen des Cod. Jur. Bav. ein. (q)

Art. XVII.

(Vom Erkenntniſſe.)

Das Erkenntniß muß in beſtimmten Ausdrücken abgefaßt, und mit den Entſcheidungsgründen verſehen werden, welche aber nicht in das Urtheil ſelbſt zu verweben; ſondern demſelben beſonders anzufügen ſind. (r)

Art. XVIII.

(Von den Rechtsmitteln dagegen.)

Gegen ein ausgeſprochenes Erkenntniß kann nicht nur der Angeſchuldigte, ſondern auch der Anzeiger wegen ſeines dabey befangenen Intereſſes den Rekurs ergreifen. (s)

Art. XIX.

(p) ibid.

(q) Allerh. Reſcr. d.d. 19. Juny 1818.

(r) Allerh. Verordn. vom 27. April 1813 R.Bl. p. 561.

(s) Inſtr. für die O.A.Aemter. §. 8.

Art. XIX.

(Vom Recurs zur 2ten Inſtanz.)

Die Kreis-Regierung (Kammer der Finanzen) bildet hier die 2te Inſtanz. (t)

Art. XX.

Die Recurs-Schrift muß bey Strafe der Deſertion von Inländern binnen 30, von Ausländern binnen 60 Tagen, vom Tage der Publication an gerechnet, eingereicht werden. (u)

Art. XXI.

Die Einreichung muß beym Richter 1ter Inſtanz, alſo beym Oberaufſchlagamte geſchehen. (w)

Art. XXII.

Der Recurrent kann auch dort mündlich ſeine Beſchwerde zu Protocoll geben, und das Oberaufſchlagamt iſt ſchuldig, ſolche aufzunehmen. (z)

Art. XXIII.

Uebrigens müſſen bey Berufungen in Aufſchlags-Defraudations-Sachen alle jene Förmlichkeiten, welche die baieriſche Gerichtsordnung Kap. 15. §. 6. sub

---

(t) Organ. Edict vom 8. Aug. 1810. p. 644. desgleichen vom 27. März 1817. Tit. 10. §. 89.

(u) Organ. Edict vom 8. Aug. 1808. §. 20. Allerh. Verordn. vom 8. Aug. 1810. Tit. 2. Art. 1. und 2.

(w) Novelle die Verbeſſerung der Gerichtsordnung betr. d.d. 22. July 1819. R.Bl. p. 60 & seq.

(z) ibid.

poena desertionis für die Berufung an die ordentlichen Gerichtsſtellen vorſchreibt, in ſofern ſie nicht abgeändert ſind, unter gleichem Rechtsnachtheile beobachtet werden. (a)

Art. XXIV.

Nach den neueſten Beſtimmungen trägt ein Rath der Finanzkammer bey der Kammer des Innern darüber vor, und in wichtigen Fällen ſoll die Berathung in gemeinſchaftlicher Sitzung beyder Kammern geſchehen. (b)

Art. XXV.

Es muß in allen Fällen ein förmliches Erkenntniß mit beygefügten Entſcheidungsgründen abgefaßt werden. (c)

Art. XXVI.

Die Ausfertigung geſchieht zwar im Namen der Kammer des Innern, die Recursſchrift wird aber gleichwohl an die Kammer der Finanzen dirigirt. (d)

Art. XXVII.

(Vom Recurs zur 3ten Inſtanz.)

Gegen das Erkenntniß 2ter Inſtanz geht der Recurs an den königl. Staatsrath. (e)

(a) Organ. Edict vom 8. Aug. 1810. R.Bl. p. 645.
(b) Organ. Edict vom 27. März 1817. Tit. 10. §. 89. Rg. Bl. p. 276.
(c) ibid.
(d) Nach dem bisherigen Gebrauche.
(e) Allerh. Verordn. vom 8. Auguſt 1810. R.Bl. p. 644. Tit. 1. Art. 1. Nr. 11.

Art. XXVIII.

Dieſer kann aber nur ergriffen werden, wenn der Gegenſtand den Betrag von 400 fl. erreicht, wobey die Nebenſtrafe mit eingerechnet wird. (f)

Art. XXIX.

Die Formalien ſind dieſelben, wie beym Recurſe zur 2ten Inſtanz. (g)

Art. XXX.

Die Uebergabe muß auch hier bey dem Gerichte 1ter Inſtanz (dem Oberaufſchlagamte) geſchehen, und dieſes iſt ſchuldig, die Acten ohne Verzug zur 2ten Inſtanz (Kammer der Finanzen) einzuſenden, welche ihre zur Sache gehörigen Acten beylegt, und das Ganze zur 3ten Inſtanz befördert. (h)

Art. XXXI.

(Wie es zu halten, wenn eine Strafe im Gnadenwege erlaſſen wird.)

Wird eine Strafe im Gnadenwege erlaſſen, ſo bleibt dem Anzeiger ſein Antheil ungeſchmälert. (i)

(f) ibid. Tit. 1. Art. 2. und 3. R.Bl. p. 644.

(g) ibid. Tit. 3. Art. 3.

(h) Novelle die Verbeſſerung der Gerichtsordn. betr. §. 27. daß dieſe auch in adminiſtrativ = contentioſen Sachen volle Anwendung finde, hat unter andern die königl. Regierung des U.M.Kreiſes öffentlich bekannt gemacht im Intell.Bl. von 1819. St. 125.

(i) Allerh. Verordn. v. 28. Jul. 1820. Geret Bd. 10. p. 910.

Index.

Index.

Pag.

Abrechnung. Wie ſolche von den Aufſchlags-Untereinnehmern zu pflegen ; ; ; ; 70
Wann ſie zum Oberaufſchlagamte einzuſenden ſey 82
Amtsbürgſchaften. Siehe Dienſt-Cautionen.
Anſtellung der Aufſchlags-Untereinnehmer. Wem ſolche zukomme ; ; ; ; ; 50
Anzeiger einer Defraudation. Welcher Strafantheil ihm gebühre, ; ; ; ; 94
welche Rechte ihm hinſichtlich dieſes Strafantheils zuſtehen, wenn die Strafe im Gnadenwege erlaſſen wird ; ; ; ; 96
in wiefern er den Rekurs ergreifen könne ; 96
Appellation. Siehe Rekurs.
Aufſchlag. Was demſelben unterliege, und was nicht ; ; ; ; ; ; ; 3
Wozu er beſtimmt ſey ; ; ; ; 4
In welchen Terminen er zu zahlen ſey, ſiehe Zahlungs-Termin.

Wann

Pag.
Wann ein Nachlaß daran Statt finde. Siehe Nachlaß.
Aufſchlags-Untereinnehmer. Von ihren Verhältniſſen zum Staate = = = = 51
Von ihrer Function im Allgemeinen = = 57
Von ihrer Verpflichtung. Siehe Verpflichtung.
Von ihren Obliegenheiten hinſichtlich der Polletten-Ausſtellung. Siehe Polletten.
hinſichtlich der Manualführung. Siehe Manual.
hinſichtlich der Geldeinnahme. Siehe Geld-Perception.
hinſichtlich der Abrechnung. Siehe Abrechnung.
hinſichtlich der Viſitationen. Siehe Viſitationen.
Beeidigung. Siehe Verpflichtung.
Befreyung. Am Aufſchlage ſoll Niemand genießen = = = = = = = 4
Berichte. Wie ſie von den Untereinnehmern zu erſtatten = = = = = = = 91
Bier, ausländiſches. Was davon zu zahlen ſey 14
Darf nicht von Wirthen verzapft werden 14
Bierbrauer. Was ihnen zu thun obliege
hinſichtlich der Pollettenlößung = = 5
hinſichtlich des Malzmeſſens = = 6
hinſichtlich des Malzführens in und von der Mühle = = = = = = 7

Pag.

Bierſchuldforderung an Zapfenwirthe. Deren Vorzug = = = = = = = 28
Bierſudzeit. Deren Feſtſetzung iſt den Polizeybehörden überlaſſen = = = = = 26
Botenlohn. Wann und wie er zu verrechnen = 78
Branntweinbrenner. Für dieſe gilt, was von Brauern geſagt iſt. Siehe Bierbrauer.
Brauhäuſer. Deren Viſitationen. Siehe Viſitationen.
Brauverwalter, Braumeiſter, Braugehülfen. Wie ſie in Defraudationsfällen zu ſtrafen = = = = = = = 30
Brechregiſter. Wie ſie von Müllern zu führen 42
Caution. Siehe Dienſt-Caution.
Compoſition über den Aufſchlag ſoll nie Statt finden 4
Concurs. Was die Untereinnehmer zu beobachten, wenn Aufſchlagsgelder dabey befangen ſind 75
Defraudations-Proceß. Siehe Proceß.
Defraudationsſtrafen. Siehe Strafen.
Diäten der Untereinnehmer. Worin ſie beſtehen. 87
Dienſt-Cautionen der Untereinnehmer. Worin ſie beſtehen = = = = = = 52
wie ſie zu leiſten ſind = = = = 53
wie ſie verzinſt werden = = = = 56
wie ſie zurück bezahlt werden = = 57
Dienſtvergehungen der Untereinnehmer. Wie ſie zu beſtrafen = = = = = 98

Eſſig-

Pag.

Eſſigſieder. Für dieſe gilt, was von Brauern geſagt iſt. Siehe Bierbrauer.
Fatalien im Recursverfahren. Siehe Recurs.
Formalien dabey. Siehe Recurs.
Gehalt der Untereinnehmer. Worin er beſtehe 93
Geldperception. Wie ſie zu geſchehen habe. 72
Germſieder. Für dieſe gilt, was von Brauern geſagt iſt. Siehe Bierbrauer.
Jahrsberichte. Wie zu erſtatten . . 92
Keller. Deren Viſitation. Siehe Viſitationen.
Klöſter. In wie ferne ſie eine Rückvergütung am Aufſchlag erhalten. 18
Malz, ausländiſches. Was bey der Importation deſſelben zu beobachten 12
Malzanzeigen. Wie ſie zu erſtatten:
von Aufſchlagspflichtigen 21
von Untereinnehmern 87
Malzbrechen im Auslande. Wann es zuläſſig, und was dabey zu beobachten . . . 12
Malzmeſſen. Was dabey zu beobachten:
von Aufſchlagspflichtigen . . . 5
von Müllern 39
von Untereinnehmern 84
Malzmühlen, eigene. Unter welchen Bedingungen Bierbrauer ſolche beſitzen dürfen . 20
Heimliche. Wie dabey zu verfahren . 33
Malzquittungsbücher. Siehe Quittungsbücher.

Malz-

Pag.
Malzüberſchuß. Was als zufälliger zu betrachten = = = = = = = 9
Malzverhältniß zwiſchen dem geſchrotenen und ungeſchrotenen = = = = = 10
dem eingeſprengten und uneingeſprengten 90
zur Bierquantität = = = = = 11
Manualien. Wie ſie zu führen = = = 68
Mühlen. Deren Viſitation. Siehe Viſitation.
Müller. Deren Verpflichtung = = = 37
Was ſie zu beobachten:
hinſichtlich der Annahme des Malzes = 39
hinſichtlich des Meſſens = = = = 40
hinſichtlich des Ein- und Ausführens = 41
hinſichtlich der Polletten = = = 39
hinſichtlich der Brechregiſter = = = 41
Nachlaß am Aufſchlage. Unter welchen Umſtänden ein ſolcher Statt finde = = = = 17
Was bey dem Anſuchen darum zu beobachten 18
Proceß-Verfahren in Aufſchlags-Defraudationsſachen = = = = = = = 101
Polletten. Was hinſichtlich derſelben zu beobachten:
von Aufſchlagspflichtigen = = = 5
von Müllern = = = = = = 39
von den Untereinnehmern = = = 61
Quittungen. Wie ſie von den Untereinnehmern auszuſtellen = = = = = = 75
Quittungsbücher. Wie ſie von den Aufſchlagspflichtigen zu führen = = = = 25

Pag.

Recurs zur IIten und IIIten Inſtanz. Wer ihn ergreifen könne 106

Was dabey hinſichtlich der Formalien zu beobachten 106

Rückſtände. Wie dabey zu verfahren . . 14

Rückvergütung des Aufſchlags an die Klöſter. Siehe Klöſter.

Schreibart der Untereinnehmer an die Oberaufſchlagämter 91

Schreibmaterialien-Averſum der Untereinnehmer. Worin es beſtehe . . . 94

Wie ſolches zu verrechnen ſey . . . 97

Strafen in Defraudationsfällen. Der Bierbrauer, Branntweinbrenner, Eſſig- und Germſieder, der Brauverwalter 30

der Pächter 31

der Gehülfen 31

der Müller 45

Strafantheil des Anzeigers. Worin er beſtehe 94

Tantiemen der Untereinnehmer. Worin ſie beſtehen 94

Wie ſie zu verrechnen ſind . . . 96

Unteraufſchläger. Siehe Aufſchlags-Untereinnehmer.

Verpflichtung der Untereinnehmer . . 59

der Müller 37

Wann ſolche bey Mühlknechten eintreten müſſe 40

Viſitationen der Mühlen und Brauereyen .

Was die Untereinnehmer dabey zu beobachten 83

Was

	Pag.
Was die Bierbrauer	30
Was die Müller	45
Zahlungs-Termine für die Entrichtung des Aufſchlags	14

Entwurf eines systematischen Unterrichts über das Aufschlagswesen im Kö
nigreiche Baiern und über das Prozeß-Verfahren in AufschlagsDefraudations-
Sachen

Würzburg 1823

Bavar. 730 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372969-5